

INHALTSVERZEICHNIS

Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen	1
Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Besondere Bedingungen für Bezugskarten	10
Teilnahmebedingungen ELBA-Classic (Software-Lizenz und Datenfernübertragung)	15
Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Teilnahmebedingungen Raiffeisen-Direkt, ELBA-internet, ELBA-internet Wertpapiere und Telefonbanking	18
Bedingungen für das Spareinlagengeschäft	22
Bedingungen für die Vermietung von Safes	24

Informationsblätter

Einlagensicherung und Anlegerentschädigung	26
Informationen zum Verhaltenskodex für wohnungswirtschaftliche Kredite	32

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fassung Mai 2003

Allgemeiner Teil

I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT

A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Z 1. (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und allen in- und ausländischen Geschäftsstellen des Kreditinstituts. Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.

(2) Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden im Folgenden im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes verstanden.

2. Änderungen

Z 2. (1) Änderungen der AGB erlangen mit Beginn des Monats, der der Verständigung des Kunden als übernächster folgt, Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen des Kunden zum Kreditinstitut, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Die Verständigung des Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen des Kreditinstituts gilt auch für die Verständigung von Änderungen der AGB. Ist dem Kreditinstitut die Identität seines Kunden nicht bekannt und auch keine Vereinbarung über die Zustellung getroffen worden, so ist der Aushang der geänderten AGB im Schalterraum des Kreditinstituts maßgebend; der erste Satz dieses Absatzes gilt entsprechend.

(2) Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der AGB und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf des Monats, der der Verständigung gemäß Absatz 1 als nächster folgt, als Zustimmung zur Änderung gilt. Für Kunden, deren Identität dem Kreditinstitut nicht bekannt ist, wird ein entsprechender Hinweis in den Aushang der geänderten AGB aufgenommen.

B. Abgabe von Erklärungen

1. Aufträge des Kunden

Z 3. (1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihm im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn es ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen, und der unwirksame Auftrag nicht dem Kreditinstitut zurechenbar ist.

2. Einholung von Bestätigungen durch das Kreditinstitut

Z 4. Aus Gründen der Sicherheit ist das Kreditinstitut berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen, vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen.

3. Erklärungen des Kreditinstituts

Z 5. (1) Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen des Kreditinstituts gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen der Kreditinstitute bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Z 6. (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichts oder der Einantwortungsurkunde zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Konto-/Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/-depot werden durch diese Regelung nicht berührt.

(2) Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden, wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten eines Unternehmers gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts

1. Informationspflichten

Z 7. Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus treffen das Kreditinstitut mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in seinen Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. Es ist insbesondere nicht zur Unterrichtung des Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten, und auch nicht zur Erteilung von Ratschlägen oder Auskünften ohne diesbezüglichen Auftrag des Kunden verpflichtet.

2. Ausführung von Aufträgen

Z 8. (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt das Kreditinstitut durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt das Kreditinstitut den Dritten aus, so haftet es für die sorgfältige Auswahl.

(2) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten. Die Verpflichtungen des Kreditinstituts gegenüber dem Kunden aus dem Überweisungs-gesetz 1999 werden durch die vorliegenden Bedingungen nicht eingeschränkt.

Z 9. entfällt

E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

1. Einleitung

Z 10. Der Kunde hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut.

2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

a) Name oder Anschrift

Z 11. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.

b) Vertretungsberechtigung

Z 12. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 31 und 32) – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.

(2) Eine dem Kreditinstitut bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass dem Kreditinstitut das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

c) Geschäftsfähigkeit; Auflösung der Gesellschaft

Z 13. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

3. Klarheit von Aufträgen

Z 14. (1) Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an das Kreditinstitut zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

(2) Will der Kunde dem Kreditinstitut besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies dem Kreditinstitut gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

4. Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln

Z 15. Werden vom Kunden mittels Telekommunikation Aufträge erteilt oder sonstige Erklärungen abgegeben, so hat er geeignete Vorkehrungen gegen Übermittlungsfehler und Missbräuche zu treffen.

5. Erhebung von Einwendungen

Z 16. (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, wie z.B. Bestätigungen von ihm erteilter Aufträge, Anzeigen über deren Ausführung, Kontoauszüge, Depotaufstellungen, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen aller Art, sowie Sendungen und Zahlungen des Kreditinstituts auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(2) Gehen dem Kreditinstitut innerhalb von sechs Wochen keine schriftlichen Einwendungen zu, so gelten die angeführten Erklärungen und Leistungen des Kreditinstituts als genehmigt; das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Hiefür genügt auch die Information mit einem Kontoauszug.

6. Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen

Z 17. Der Kunde hat das Kreditinstitut unverzüglich zu benachrichtigen, falls ihm regelmäßige Mitteilungen des Kreditinstituts (wie z.B. Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen) oder sonstige Mitteilungen oder Sendungen des Kreditinstituts, mit denen der Kunde nach Lage des Falles rechnen musste, nicht innerhalb der Frist, die üblicherweise für die vereinbarte Übermittlung zu veranschlagen ist, zugehen.

7. Übersetzungen

Z 18. Fremdsprachige Urkunden aller Art sind dem Kreditinstitut auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beeideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

F. Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand

1. Erfüllungsort

Z 19. Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle des Kreditinstituts, mit der das Geschäft abgeschlossen wurde.

2. Rechtswahl

Z 20. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

3. Gerichtsstand

Z 21. (1) Klagen eines Unternehmers gegen das Kreditinstitut können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung des Kreditinstituts erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstituts gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei das Kreditinstitut berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

(2) Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

G. Beendigung der Geschäftsverbindung

1. Beendigung durch das Kreditinstitut

a) Ordentliche Kündigung

Z 22. Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Dauer vorliegt, kann das Kreditinstitut die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen.

b) Kündigung aus wichtigem Grund

Z 23. (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Kreditinstitut ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht oder
- der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann.

2. Rechtsfolgen

Z 24. (1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, das Kreditinstitut von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

(2) Weiters ist das Kreditinstitut berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Scheck, können vom Kreditinstitut bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.

(3) Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

II. BANKAUSKUNFT

Z 25. Allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens werden, soweit keine Verpflichtung hiezu besteht, nur unverbindlich und gegenüber Unternehmern nur schriftlich erteilt.

Z 26. entfällt

Z 27. entfällt

III. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTEN UND DEPOTS

A. Anwendungsbereich

Z 28. Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten die im Folgenden für Konten getroffenen Regelungen auch für Depots.

B. Eröffnung von Konten

Z 29. Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt.

C. Unterschriftsproben

Z 30. Diejenigen Personen, die über das Konto verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben beim Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

D. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung

1. Verfügungsberechtigung

Z 31. Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

2. Zeichnungsberechtigung

Z 32. (1) Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt.

(2) Die Zeichnungsberechtigung über ein Depot umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und des gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen Anlageziels des Depotinhabers zu kaufen und verkaufen.

E. Besondere Kontoarten

1. Subkonto

Z 33. Zu einem Konto können Subkonten geführt werden. Selbst wenn diese mit einer Subbezeichnung versehen werden, ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

2. Treuhandkonto

Z 34. Bei Treuhandkonten ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Treuhänder als Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

3. Gemeinschaftskonto

Z 35. (1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Kontoinhaber kann sich im Einzelfall durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.

(2) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand.

(3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontomitinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und des gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen gemeinsamen Anlageziels aller Depotinhaber zu kaufen und zu verkaufen. Sie wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontoinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Mitinhaber gemeinsam berechtigt.

(4) Zeichnungsberechtigungen können von jedem einzelnen Kontomitinhaber widerrufen werden.

Z 36. entfällt

4. Fremdwährungskonto

Z 37. (1) Führt das Kreditinstitut für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind Überweisungen in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein anders lautender Überweisungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf das Kreditinstitut Geldbeträge in ausländischer Währung mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung gutschreiben. Die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.

(2) Die Inhaber von Guthaben in ausländischer Währung tragen anteilig bis zur Höhe ihres Guthabens alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die das im In- und Ausland unterhaltene Gesamtguthaben des Kreditinstituts in der entsprechenden Währung durch von dem Kreditinstitut nicht zu vertretende Maßnahmen oder Ereignisse trifft.

F. Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen

Z 38. (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten vierteljährlich ab. Die im Vierteljahr jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird („Zinseszinsen“). Depotaufstellungen werden einmal jährlich erteilt.

(2) Das Kreditinstitut hält dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss/die Depotaufstellung bei der konto-/depotführenden Stelle bereit.

IV. GIROVERKEHR

A. Überweisungsaufträge

Z 39. (1) Überweisungsaufträge sollen das Empfängerinstitut, die Kontonummer und den vollständigen Kontowortlaut des Begünstigten enthalten.

(2) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut unbeachtlich.

(3) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.

(4) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

B. Gutschriften und Stornorecht

Z 40. (1) Bei aufrechtem Kontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Auch nach Auflösung des Kontovertrages ist das Kreditinstitut berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen, soweit Verbindlichkeiten des Kunden aus dem Konto bestehen. Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Begünstigten ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

(2) Das Kreditinstitut kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird das Kreditinstitut die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann das Kreditinstitut die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

C. Gutschrift Eingang vorbehalten

Z 41. (1) Schreibt das Kreditinstitut Beträge, die es auftrags des Kunden einzuziehen hat (insbesondere im Rahmen des Inkassos von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren, Lastschriften etc.), dem Konto des Kunden gut, bevor der einzuziehende Betrag beim Kreditinstitut eingelangt ist, so geschieht dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrags beim Kreditinstitut. Dies gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag beim Kreditinstitut zahlbar sein sollte.

(2) Aufgrund des Vorbehalts ist das Kreditinstitut berechtigt, die Gutschrift durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug gescheitert ist oder aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Zahlungsverpflichteten, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass das Kreditinstitut die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über den einzuziehenden Betrag nicht erlangen wird.

(3) Der Vorbehalt kann ferner ausgeübt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen wurde und nach dem ausländischen Recht oder aufgrund einer mit ausländischen Kreditinstituten getroffenen Vereinbarung von dritter Seite dem Kreditinstitut rückbelastet wird.

(4) Bei aufrechtem Vorbehalt ist das Kreditinstitut auch berechtigt, dem Kunden die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge zu verweigern. Der Vorbehalt wird durch Rechnungsabschlüsse nicht beseitigt.

D. Belastungsbuchungen

Z 42. (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Bankwerktagen (Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember gelten nicht als Bankwerktag) rückgängig gemacht wird.

(2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von zwei Bankwerktagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet.

V. ENTGELTE FÜR LEISTUNGEN UND AUFWANDERSATZ

A. Entgelt

1. Grundsatz der Entgeltlichkeit

Z 43. (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, für seine Leistungen vom Kunden Entgelte, insbesondere Zinsen, Gebühren und Provisionen, zu verlangen.

(2) Dies gilt auch für zweckmäßige Leistungen, die ohne Auftrag, aber im Notfall oder zum Vorteil des Kunden durchgeführt werden oder im Zusammenhang mit der Abwicklung der Verlassenschaft des Kunden vom Kreditinstitut erbracht werden.

2. Höhe der Entgelte

Z 44. Das Kreditinstitut hat für seine Leistungen Anspruch auf ein angemessenes Entgelt, dessen Höhe das Kreditinstitut für bestimmte typische Leistungen in einem Preisaushang festlegen wird. Die gesetzliche Verpflichtung zum Ausweis dieser Entgelte in einem Verbraucherkreditvertrag oder Verbrauchergirokontovertrag bleibt unberührt.

3. Änderung der Entgelte für Dauerleistungen

Z 45. (1) Das Kreditinstitut kann gegenüber Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen (Zinsen, Kontoführungsgebühr etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern.

(2) Mangels anderer Vereinbarung werden die mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für die vom Kreditinstitut erbrachten Dauerleistungen (ausgenommen Zinsen) jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2000 (Indexwert des der Entgeltsanpassung vorangehenden Dezember verglichen mit der Ausgangsbasis Dezember 2002) angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf Anhebung in den Folgejahren nicht verloren gegangen.

Weitergehende Änderungen des Leistungsumfanges sowie dieser Entgelte sind gegenüber Verbrauchern nur mit Zustimmung des Kunden möglich. Solche Änderungen werden sechs Wochen nach Verständigung des Kunden über die vom Kreditinstitut gewünschte Änderung wirksam, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Verständigung auf die jeweils gewünschte Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Zinssätze im Verbrauchergeschäft können gemäß einer mit dem Kunden gesondert zu vereinbarenden Anpassungsklausel geändert werden. Die gesetzliche Verpflichtung zum Ausweis dieser Anpassungsklausel in einem Verbraucherkreditvertrag bleibt unberührt.

B. Aufwandersatz

Z 46. (1) Der Kunde trägt alle aufgrund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden, notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, Steuern, Porti, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, Betreibung und Einbringung, betriebswirtschaftliche Beratung, Telekommunikation sowie Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten. Kann das Kreditinstitut eine Zahlungsanweisung des Kunden mangels Deckung nicht durchführen oder muss es aufgrund von Zwangsmaßnahmen Dritter gegen den Kunden tätig werden, ist es zur Einhebung eines angemessenen pauschalen Aufwandersatzes gemäß Aushang berechtigt.

(2) Das Kreditinstitut darf diese Aufwendungen ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, soweit der Kunde nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt.

VI. SICHERHEITEN

A. Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten

1. Anspruch auf Bestellung

Z 47. Das Kreditinstitut kann vom Kunden für alle Ansprüche aus der mit ihm bestehenden Geschäftsverbindung die Bestellung angemessener Sicherheiten innerhalb angemessener Frist verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

2. Veränderung des Risikos

Z 48. (1) Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist das Kreditinstitut berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

(2) Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

B. Pfandrecht des Kreditinstituts

1. Umfang und Entstehen

Z 49. (1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen.

(2) Das Pfandrecht besteht insbesondere auch an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, z.B. aus Guthaben. Unterliegen dem Pfandrecht des Kreditinstituts Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.

Z 50. (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Gemeinschaftskonten, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Absatz 1 bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

2. Ausnahmen vom Pfandrecht

Z 51. (1) Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechtes für die Durchführung eines bestimmten Auftrags gewidmet wurden, wie z.B. Beträge für die Einlösung eines bestimmten Schecks oder Wechsels, sowie zur Ausführung einer bestimmten Überweisung. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufrecht ist.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben auf Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung des Kreditinstituts über die Geltendmachung des Pfandrechtes zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

(3) Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechtes dem Kreditinstitut als Treugut schriftlich offen gelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangt sind.

C. Freigabe von Sicherheiten

Z 52. Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut Sicherheiten freigeben, soweit es an diesen kein berechtigtes Sicherungsinteresse hat.

D. Verwertung von Sicherheiten

1. Verkauf

Z 53. Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.

Z 54. Sicherheiten, die keinen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut von einem Sachverständigen schätzen lassen. Das Ergebnis der Schätzung wird das Kreditinstitut dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen angemessener Frist einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an das Kreditinstitut bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist das Kreditinstitut unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.

2. Exekution und außergerichtliche Versteigerung

Z 55. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat – außergerichtlich versteigern zu lassen.

3. Einziehung

Z 56. (1) Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) bei Fälligkeit der besicherten Forderung kündigen und einziehen. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei drohendem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.

(2) Die Bestimmungen des Absatz 1 gelten nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.

4. Zulässigkeit der Verwertung

Z 57. Selbst wenn der Erwerber den Kaufpreis nicht sofort bar zahlt, ist die Verwertung der Sicherheit durch das Kreditinstitut dennoch zulässig, sofern kein oder kein gleichwertiges Angebot mit sofortiger Barzahlung vorliegt und die spätere Bezahlung gesichert ist.

E. Zurückbehaltungsrecht

Z 58. Das Kreditinstitut kann ihm obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Die Z 50 und 51 gelten entsprechend.

VII. AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG

A. Aufrechnung

1. Durch das Kreditinstitut

Z 59. (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihm gegenüber aufzurechnen.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben aus Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des

Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

2. Durch den Kunden

Z 60. Der Kunde ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn das Kreditinstitut zahlungsunfähig ist, oder die Forderung des Kunden in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist.

B. Verrechnung

Z 61. Das Kreditinstitut kann abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen des Kreditinstituts anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde, oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.

Besondere Geschäftsarten

I. HANDEL IN WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN

A. Anwendungsbereich

Z 62. Die Bedingungen der Z 63 bis 67 gelten für Wertpapiere und andere Werte, selbst wenn sie nicht verbrieft sind.

B. Art der Durchführung

Z 63. (1) Das Kreditinstitut führt Aufträge seines Kunden zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren in der Regel als Kommissionär aus, bei Bestehen eines Börsen- oder Marktpreises mangels einer anderen Anzeige durch Selbsteintritt (§§ 400 ff HGB). Der Selbsteintritt bedarf keiner ausdrücklichen Anzeige gemäß § 405 HGB.

(2) Vereinbart das Kreditinstitut mit dem Kunden hingegen einen Festpreis, so schließt es einen Kaufvertrag ab.

(3) Das Kreditinstitut kann ihm zugekommene Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren auch teilweise ausführen, wenn die Marktlage eine vollständige Durchführung nicht zulässt.

C. Ausführungsort

Z 64. Wenn der Kunde keine Weisung erteilt, ist das Kreditinstitut bei Kauf- und Verkaufsaufträgen ermächtigt, den Ausführungsort zu wählen, den es für am besten geeignet halten darf; für die Ausführung sind die dort geltenden Rechtsvorschriften und Usancen maßgebend.

D. Zeitliche Durchführung

Z 65. Ist der Auftrag für eine taggleiche Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Börsetag vorgemerkt.

E. Fehlende Deckung

Z 66. (1) Das Kreditinstitut darf die Ausführung von Wertpapiergeschäften ganz oder teilweise unterlassen, wenn keine entsprechende Deckung vorhanden ist.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch berechtigt, solche Wertpapiergeschäfte auszuführen, sofern ihm nicht erkennbar ist, dass der Kunde die Durchführung des Auftrages nur bei Deckung wünscht.

(3) Schafft der Kunde trotz Aufforderung keine Deckung an, so ist das Kreditinstitut berechtigt, auf Rechnung des Kunden zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

F. Auslandsgeschäfte

Z 67. Wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung der Wertpapiere gutgeschrieben (Wertpapierrechnung), so entspricht der Anspruch des Kunden gegen das Kreditinstitut dem Anteil, den das Kreditinstitut auf Rechnung des Kunden am gesamten Deckungsbestand im Ausland entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und Usancen hält. Die in Wertpapierrechnung gutgebrachten Wertpapiere derselben Art, die das Kreditinstitut für die Kunden hält, bilden zusammen mit den vom Kreditinstitut auf eigene Rechnung im Ausland gehaltenen Wertpapieren einen Deckungsbestand. Kunden, die in Wertpapierrechnung Gutschriften erhalten haben, tragen anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den gesamten Deckungsbestand durch vom Kreditinstitut nicht zu vertretende Maßnahmen, Ereignisse oder Zugriffe Dritter treffen.

G. Geschäfte in Aktien

Z 68. Bei Geschäften in Aktien, deren endgültige Stücke noch nicht im Verkehr sind, haftet das Kreditinstitut weder für die Ausgabe der Stücke seitens der Aktiengesellschaft noch für die Möglichkeit einer Ausübung der Aktionärsrechte vor Ausgabe der Aktien.

II. VERWAHRUNG VON WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN

A. Depotverwahrung

Z 69. (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, bei ihm erlegte Wertpapiere dem Depot des Begünstigten anzureihen.

(2) Das Kreditinstitut wird ausdrücklich ermächtigt, im Inland ausgestellte Wertpapiere auch im Ausland und im Ausland ausgestellte Wertpapiere auch im Inland aufzubewahren. Ebenso ist es ermächtigt, auf Namen lautende im Ausland ausgestellte Wertpapiere unter dem Namen des inländischen Verwahrers oder unter dem des Vertrauensmannes des ausländischen Verwahrers („nominee“) eintragen zu lassen.

(3) Das Kreditinstitut haftet gegenüber einem Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers.

B. Einlösung von Wertpapieren, Bogenerneuerung, Verlosung, Kündigung

Z 70. (1) Das Kreditinstitut sorgt für Abtrennung der fälligen Zins-, Gewinn- und Ertragnisanteilscheine und zieht deren Gegenwert ein. Neue Zins-, Gewinn und Ertragnisanteilscheinbogen besorgt das Kreditinstitut ohne besonderen Auftrag.

(2) Verlosungen, Kündigungen und sonstige derartige Maßnahmen hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere überwacht das Kreditinstitut, soweit Bekanntmachungen hierüber im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ oder im „Mercur“ Authentischer Verlosungsanzeiger erscheinen. Das Kreditinstitut löst verlostete und gekündigte Wertpapiere sowie Zins-, Gewinn- und Ertragnisanteilscheine ein.

(3) Die Pflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 obliegen bei drittverwahrten Wertpapieren dem Drittverwahrer. Bei auslandsverwahrten Wertpapieren ist das Kreditinstitut nicht verpflichtet, die Nummern in Wertpapierrechnung gutgebrachter, insbesondere auch verlosbarer Wertpapiere, dem Kunden mitzuteilen; das Kreditinstitut bestimmt dann durch Verlosung, welchen Kunden die verlosteten Wertpapiere zuzuteilen sind. Werden hingegen Nummern verlosbarer Wertpapiere mitgeteilt, so haben sie nur für die Verlosung und Tilgung Bedeutung, jedoch nur so lange, als dies nach der ausländischen Übung der Fall ist. Wäre nach der ausländischen Übung mit anteilmäßiger Verteilung der Einlösungsbeträge verlosteter Wertpapiere vorzugehen und wären hierbei die einzelnen Kunden verbleibenden Anteile in Stücken nicht darstellbar, dann sind die Kunden, deren Anteile eingelöst werden, durch Verlosung zu ermitteln.

C. Prüfungspflicht des Kreditinstituts

Z 71. Ob inländische Wertpapiere von Aufgebots-, Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind, wird einmalig aus Anlass der Einlieferung beim Kreditinstitut von diesem an Hand der ihm zur Verfügung stehenden inländischen Unterlagen geprüft. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapieren erfolgt auch nach Einlieferung.

D. Benachrichtigung vom Umtausch und von sonstigen Maßnahmen

Z 72. Bei Konvertierung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderung zur Einzahlung, Zusammenlegung, Umstellung, Umtauschangebot, Arrosion und sonstige die Wertpapiere betreffenden Maßnahmen wird das Kreditinstitut, wenn hierüber eine Bekanntmachung im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erschienen ist oder dem Kreditinstitut namens der Emissionsstelle oder vom ausländischen Verwahrer rechtzeitig zukommt, den Kunden zu benachrichtigen versuchen. Erteilt der Kunde keine rechtzeitigen Weisungen, so wird das Kreditinstitut nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt verwerten.

III. HANDEL IN DEVISEN UND VALUTEN

A. Art der Durchführung

Z 73. Über Devisen und Valuten schließt das Kreditinstitut mit dem Kunden einen Kaufvertrag ab. Wird vereinbart, dass das Kreditinstitut als Kommissionär für den Kunden tätig wird, gelten die für das Kommissionsgeschäft im Abschnitt über den Handel in Wertpapieren getroffenen Regelungen sinngemäß. Ein allfälliger Selbsteintritt bedarf keiner ausdrücklichen Anzeige gemäß § 405 HGB.

B. Termingeschäfte

Z 74. (1) Bei Termingeschäften kann das Kreditinstitut vom Kunden angemessene Zeit vor der Fälligkeit den Nachweis dafür verlangen, dass die vom Kunden geschuldete Leistung fristgerecht auf dem vereinbarten Konto einlangen wird. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, oder steht aufgrund anderer Umstände fest, dass der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird, ist das Kreditinstitut berechtigt, auch schon vor der vereinbarten Fälligkeit zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

(2) Das Kreditinstitut ist – auch ohne vorherige Vereinbarung – berechtigt, eine Deckung für das Verlustrisiko zu verlangen, wenn sich dieses Risiko nach fachkundiger Beurteilung erhöht oder die Vermögenslage des Kunden verschlechtert hat. Die Deckung ist mangels anderer Vereinbarung in Geld zu erlegen. An den zur Deckung erlegten Werten besteht ein Pfandrecht zugunsten des Kreditinstituts. Wird die Deckung nicht erlegt, ist das Kreditinstitut berechtigt, zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

(3) Tätigt das Kreditinstitut gemäß Absatz 1 oder 2 ein Glattstellungsgeschäft, so geht eine dabei entstehende Kursdifferenz zu Lasten bzw. zu Gunsten des Kunden. Alle auflaufenden Spesen trägt der Kunde.

IV. FREMDWÄHRUNGSKREDITE

Z 75. Fremdwährungskredite sind effektiv, das heißt in der Währung zurückzuzahlen, in der sie das Kreditinstitut gegeben hat. Zahlungen in anderer Währung gelten als Sicherheitsleistung, außer das Kreditinstitut teilt dem Kunden mit, dass sie zur Tilgung der Kreditverbindlichkeiten herangezogen werden. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, einen in fremder Währung aushaftenden Schuldsaldo unter Anzeige an den Kunden in inländische Währung umzuwandeln, wenn

- sich durch die Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko erhöht und das Kreditinstitut innerhalb angemessener Frist keine ausreichende Sicherstellung erlangt oder
- aufgrund gesetzlicher oder anderer vom Kreditinstitut nicht zu vertretender Umstände eine Refinanzierung in der fremden Währung nicht mehr möglich ist oder
- der Kredit zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird.

V. INKASSO UND DISKONTGESCHÄFT, WECHSEL- UND SCHECKVERKEHR

A. Anwendungsbereich

Z 76. Diese Bedingungen gelten für Wechsel, Schecks und sonstige Einzugspapiere (wie kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine).

B. Inkasso oder Ankauf

Z 77. Derartige Papiere werden vom Kreditinstitut grundsätzlich zum Inkasso hereingenommen, außer es wurde deren Ankauf (Diskontierung) vereinbart.

C. Rechtzeitigkeit der Aufträge

Z 78. Aufträge zum Inkasso müssen so rechtzeitig eingehen, dass sie im regelmäßigen Geschäftsgang ohne Zuhilfenahme von besonderen Eilmitteln ausgeführt werden können.

D. Rechte und Pflichten des Kreditinstituts

Z 79. Im Falle der Diskontierung kann das Kreditinstitut in den in Z 41 (2) und (3) genannten Fällen den Verkäufer mit dem vollen Nominalbetrag zuzüglich aller dem Kreditinstitut angefallenen Spesen belasten; bei auf fremde Währung lautenden Papieren trägt der Kunde auch das Kursrisiko.

Z 80. In diesen Fällen sowie bei Rückbelastungen von „Eingang vorbehalten“ - Gutschriften (Z 41) verbleiben dem Kreditinstitut die wertpapierrechtlichen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages mit Nebenforderungen gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Abdeckung eines aus einer solchen Rückbelastung entstandenen Schuldsaldos.

Z 81. Das Kreditinstitut kann vom Kunden die Übertragung der dem Papier oder seinem Erwerb durch den Kunden zugrunde liegenden Forderung sowie aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte aus den zugrunde liegenden Geschäften einschließlich der damit zusammenhängenden Sicherheiten verlangen. Das Kreditinstitut braucht bei ihm zahlbar gestellte Papiere nur einzulösen, wenn ein Auftrag des Kunden rechtzeitig eingegangen und hinreichende Deckung vorhanden ist.

Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Besondere Bedingungen für Bezugskarten

Fassung Mai 2003

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Anwendungsbereich

Diese Besonderen Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank. Sie gelten für die Verwendung von Bezugskarten, die die Raiffeisenbank für die Benutzung

- an Geldausgabeautomaten und bei bargeldlosen Zahlungen im Rahmen des Maestro-Service (Abschnitt II)
- bei Zahlungen mit der elektronischen Geldbörse im Rahmen des Quick-Service (Abschnitt III)
- im Selbstbedienungsbereich der Raiffeisenbank und anderer Kreditinstitute (Abschnitt IV)
- bei anderen Funktionen (Abschnitt V)

ausgegeben hat. Die Bezugskarten können nur für jene Funktionen verwendet werden, die die Raiffeisenbank mit dem Kontoinhaber vereinbart.

2. Ausgabe und Rückgabe der Bezugskarten

Der Karteninhaber erhält von der Raiffeisenbank die Bezugskarte und - wenn für die vereinbarte Funktion benötigt - in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code. Die Raiffeisenbank ist berechtigt, die Bezugskarte und den persönlichen Code an den Karteninhaber zu versenden. Bezugskarte und persönlicher Code werden nicht gemeinsam versendet. Zwischen den Sendungen müssen mindestens drei Werktage liegen. Die Raiffeisenbank wird innerhalb einer Woche nach der Versendung, bei getrennter Versendung von Bezugskarte und persönlichem Code innerhalb einer Woche nach der zweiten Sendung, eine entsprechende Mitteilung an den Karteninhaber versenden.

Bezugskarten werden nur an natürliche Personen ausgegeben, die als Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter über ein Konto der Raiffeisenbank einzeln dispositionsberechtigt sind. Bei Gemeinschaftskonten erfordert die Ausgabe von Bezugskarten an Zeichnungsberechtigte die Zustimmung aller Kontoinhaber, die Ausgabe an einen Kontoinhaber ist ohne Zustimmung der anderen Kontoinhaber zulässig. Zeichnungsberechtigte, für die eine Bezugskarte ausgegeben wird, haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und damit die Geltung dieser Besonderen Bedingungen zu akzeptieren.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Bezugskarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen. Die Bezugskarte ist bis zum Ende des Jahres gültig, das auf ihr vermerkt ist. Bei aufrechtem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Bezugskarte. Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Bezugskarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Bezugskarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Bezugskarte zu vernichten. Die Raiffeisenbank ist bei aufrechtem Kartenvertrag berechtigt, die Bezugskarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Bezugskarte zur Verfügung zu stellen. Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers.

Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Raiffeisenbank kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag auch von der Raiffeisenbank mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Bezugskarten und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige Bezugskarte unverzüglich zurückzugeben. Die Raiffeisenbank ist berechtigt, nicht zurückgegebene Bezugskarten kostenpflichtig zu sperren und/oder einzuziehen. Warnhinweis: Vor Rückgabe oder Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden. Die Bezugskarten bleiben Eigentum der Raiffeisenbank.

3. Kontoinhaber und Karteninhaber

Die Besonderen Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos, zu welchem Bezugskarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (Karteninhaber) einerseits und der Raiffeisenbank andererseits. Soweit im Folgenden Pflichten eines vom Kontoinhaber verschiedenen Karteninhabers geregelt werden, ist nicht nur der Karteninhaber verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten, sondern auch der Kontoinhaber verpflichtet, für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Karteninhaber Sorge zu tragen und die Raiffeisenbank für alle Schäden und Nachteile aus der Nichteinhaltung von Bestimmungen dieser Kundenrichtlinien durch den Karteninhaber schadlos zu halten.

4. Entgelte

Die Raiffeisenbank ist berechtigt, für die Bezugskarte und die damit verbundenen Funktionen dem Kontoinhaber die mit ihm vereinbarten Entgelte zu verrechnen. Für die Änderung dieser Entgelte gilt Ziffer 45 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank. Die Entgelte werden bei Fälligkeit dem Konto angelastet.

5. Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Nicht sorgfältig ist insbesondere die Aufbewahrung der Bezugskarte in einem abgestellten Fahrzeug. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig.

Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht, insbesondere nicht auf der Bezugskarte, notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen oder Mitarbeitern der Raiffeisenbank, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

6. Meldepflicht bei Abhandenkommen der Bezugskarte

Bei Abhandenkommen der Bezugskarte (z. B. Verlust oder Diebstahl) oder dem Eintreten von anderen Umständen, die einem unbefugten Dritten die Benützung der Bezugskarte ermöglichen könnten, hat der Karteninhaber über die Raiffeisenbank oder den Europay-Sperrnotruf die Sperre der Bezugskarte zu veranlassen. Bei Abhandenkommen der Bezugskarte (z.B. Verlust oder Diebstahl) muss der Karteninhaber darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde erstatten und diese auf Verlangen der Raiffeisenbank im Original oder in Kopie übergeben.

7. Sperre

(Achtung: Die Regelungen dieses Punktes betreffend den Europay-Sperrnotruf treten erst mit 1. September 2003 in Kraft. Bis dahin bleiben die dafür gegenwärtig geltenden Regelungen aufrecht.)

Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- persönlich, schriftlich oder telefonisch bei der Raiffeisenbank oder
- über eine für diese Zwecke von der Europay Austria Zahlungsverkehrssysteme GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („Europay-Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.europay.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden).

Eine Sperre wird unverzüglich, spätestens zwei Stunden nach Einlangen der Meldung, wirksam. Eine Sperre über den Europay-Sperrnotruf bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Bezugskarten. Die Raiffeisenbank und der Europay-Sperrnotruf sind verpflichtet, telefonische Sperraufträge nur dann zu berücksichtigen, wenn der Anrufer seine Identität als Konto- bzw. Karteninhaber durch Angabe seiner persönlichen Daten glaubhaft machen kann. Im Zuge einer persönlichen Vorsprache bei der Raiffeisenbank ist der Kontoinhaber berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Bezugskarten bzw. einzelner Bezugskarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Bezugskarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

Die Raiffeisenbank ist in zumutbaren Fällen berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren. Zumutbare Fälle liegen insbesondere dann vor, wenn der Kontoinhaber oder der Karteninhaber wesentliche Pflichten verletzt oder ein Missbrauch erfolgt oder ernstlich zu befürchten ist. Die mit der Sperre, deren Aufhebung bzw. der Ausstellung neuer Bezugskarten verbundenen Kosten trägt der Kontoinhaber; Dies gilt nicht für Kosten von Sperren (einschließlich deren Aufhebung) bzw. für die Ausstellung neuer Bezugskarten, die aufgrund von Manipulationen Dritter an Geldausgabeautomaten oder an Bezugskarten entstanden sind, falls die Manipulationen nicht durch die sorglose Verwahrung oder Weitergabe der Bezugskarte bzw. des persönlichen Codes durch den Karteninhaber ermöglicht wurden. Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für das Entladen und das Bezahlen mit der Elektronischen Geldbörse.

8. Haftung des Kontoinhabers, widmungswidrige Verwendung der Bezugskarte

8.1 Verwendung durch den Karteninhaber

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der Bezugskarte geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist.

8.2 Verwendung durch Dritte

Sofern der Karteninhaber die Bezugskarte einem Dritten überlässt oder sofern die Bezugskarte dem Karteninhaber abhanden kommt und ein unberechtigter Dritter infolge einer Sorgfaltswidrigkeit des Karteninhabers Kenntnis vom persönlichen Code erlangt, trägt der Kontoinhaber bis zur Wirksamkeit der Sperre der Bezugskarte alle Folgen und Nachteile infolge der missbräuchlichen Verwendung der Bezugskarte im Rahmen seiner vereinbarten Limits. Ab der Wirksamkeit einer Sperre der Bezugskarte haftet der Kontoinhaber nicht mehr.

8.3. Manipulation und widmungswidrige Verwendung

Für Schäden, die durch Manipulation Dritter an Geldausgabeautomaten oder an Bezugskarten verursacht wurden, haftet der Kontoinhaber nicht, soweit ihn oder den Karteninhaber keine Sorgfaltswidrigkeiten treffen, welche die Manipulation ermöglicht haben. Im Falle der Verwendung der Bezugskarte für andere als die mit dem Kontoinhaber vereinbarten Funktionen haftet die Raiffeisenbank in keiner Weise für deren Funktion und allenfalls daraus resultierende Schäden.

9. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte oder der Elektronischen Geldbörse bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Die Raiffeisenbank übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

10. Verfügbarkeit der Systeme

Achtung: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich der Raiffeisenbank liegenden Abschaltungen der Betriebssysteme kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen. In den genannten Fällen kann es auch zu Verzögerungen in der Kontobelastung kommen.

11. Benachrichtigungspflichten des Karteninhabers

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Raiffeisenbank unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls er

- die Bezugskarte und/oder den persönlichen Code binnen 3 Wochen ab ihrer Bestellung nicht erhalten hat,

- eine Mitteilung der Raiffeisenbank erhält, wonach dem Karteninhaber die Bezugskarte oder der persönliche Code bereits zugestellt worden sein sollte, dies tatsächlich aber nicht der Fall ist.

12. Änderungen des Leistungsumfangs oder der Besonderen Bedingungen

Änderungen

- des zur Bezugskarte vereinbarten Leistungsumfangs (einschließlich der vereinbarten Limits) oder
- der vorliegenden Bedingungen durch die Raiffeisenbank sind mit Zustimmung des Kunden möglich.

Die im vorstehenden Absatz angesprochenen Änderungen werden sechs Wochen nach Verständigung des Kontoinhabers über die Änderung wirksam, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers bei der Raiffeisenbank einlangt. Die Verständigung des Kontoinhabers kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kontoinhaber getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen der Raiffeisenbank (z.B. brieflich oder mit Kontoauszug) gilt auch für das Angebot über Änderungen dieser Besonderen Bedingungen. Die Raiffeisenbank wird den Kontoinhaber in der Verständigung auf die vorgenommene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt.

II. BESTIMMUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG DER GELDAUSGABEAUTOMATEN UND FÜR BARGELDLOSE ZAHLUNGEN IM RAHMEN DES MAESTRO-SERVICE

1. Rechte des Karteninhabers

1.1. Bargeldbezug

Das Maestro-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht. Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limit für Bargeldbehebungen zu beziehen.

1.2. Bargeldlose Zahlungen

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind (im folgenden „POS-Kassen“), mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung die Raiffeisenbank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Raiffeisenbank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

2. Limit

Der Kontoinhaber und die Raiffeisenbank vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Bezugskarte

- Bargeld von Geldausgabeautomaten behoben sowie
- bargeldlos an POS-Kassen bezahlt werden kann.

Für die in der Raiffeisenbank selbst zur Verfügung stehenden Geldausgabeautomaten (siehe unten in Punkt IV. 1) können gesonderte Bezugsmöglichkeiten vereinbart werden, für die die vorstehend angesprochenen Limits nicht gelten. Behebungen im Rahmen dieser gesonderten Bezugsmöglichkeiten werden auch nicht auf den maximal im Rahmen des Maestro-Service behebbar Betrag angerechnet. Dadurch ergibt sich eine Erhöhung des Gesamtrisikos des Kontoinhabers im Missbrauchsfall.

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.

Für die Änderung des Limits durch die Raiffeisenbank gilt Punkt 1.12 dieser Besonderen Bedingungen. Darüber hinaus ist die Raiffeisenbank in dem Kontoinhaber zumutbaren Fällen berechtigt, das Limit ohne Zustimmung des Kontoinhabers zu senken, wobei die Raiffeisenbank den Kontoinhaber von der Limitsenkung in der mit diesem vereinbarten Zustellform verständigen wird.

3. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits Bargeld von Geldausgabeautomaten, bargeldlose Zahlungen und das Laden der Elektronischen Geldbörse nur in dem Ausmaß beziehen bzw. vornehmen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

4. Abrechnung

4.1. Kontoabbuchung

Mit der Bezugskarte getätigte Bargeldbezüge und bargeldlose Zahlungen werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben. Stellt sich nachträglich heraus, dass den Kontoinhaber keine Haftung trifft, wird die Kontobelastung rückgängig gemacht werden.

4.2. Fremdwährung

Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldloser Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem Tagesverkaufskurs der Europay Austria Zahlungsverkehrssysteme GmbH.

Die Umrechnungskurse können bei der Raiffeisenbank erfragt bzw. auf der Homepage der Europay Austria Zahlungsverkehrssysteme GmbH, abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die Verrechnungsstelle die Belastung von dem ausländischen Kreditinstitut erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum und die Kurshöhe werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

5. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer POS-Kasse

Wird ein Geldausgabeautomat mehrmals, etwa durch Eingabe eines unrichtigen Codes, falsch bedient, kann die Bezugskarte von dem Geldausgabeautomaten aus Sicherheitsgründen eingezogen und unbrauchbar gemacht werden.

Wird eine für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehene POS-Kasse mehrmals, etwa durch Eingabe eines unrichtigen Codes, falsch bedient, kann die Bezugskarte von Mitarbeitern des Vertragsunternehmens eingezogen und unbrauchbar gemacht oder von der POS-Kasse automatisch gesperrt werden.

III. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR ZAHLUNGEN MIT DER ELEKTRONISCHEN GELDBÖRSE IM RAHMEN DES QUICK-SERVICE

Soweit im Folgenden nicht Abweichendes bestimmt ist, gelten für Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse im Rahmen des Quick-Service die Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts II.

1. Elektronische Geldbörse

Eine elektronische Geldbörse benötigt ein Speichermedium. Der auf der Bezugskarte angebrachte Mikrochip ist als ein solches Speichermedium geeignet. In die Elektronische Geldbörse kann E-Geld im Sinne des E-Geld-Gesetzes (BGBl I 2002/45) geladen werden. Der Karteninhaber kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf diesem Mikrochip die Elektronische Geldbörse des Quick-Service (im Folgenden „Elektronische Geldbörse“) einrichten und verwenden.

2. Laden der Elektronischen Geldbörse

Der Karteninhaber kann die Elektronische Geldbörse an den mit dem Quick-Symbol gekennzeichneten Ladestationen laden.

Das Laden kann erfolgen:

- mit der Bezugskarte und persönlichem Code an Geldausgabeautomaten, die über die Quick-Ladefunktion verfügen,
- mit der Bezugskarte und persönlichem Code an Selbstbedienungsladestationen für das Quick-Service,
- gegen Barzahlung bei jedem Kreditinstitut, das eine Ladestation für das Quick-Service bereithält.

Zuhöchst können auf der Elektronischen Geldbörse EUR 400,00 geladen sein. Der jeweils geladene Betrag wird dem Karteninhaber beim Laden durch die Ladestation und beim Zahlen an den Kassen angezeigt. Laden an Geldausgabeautomaten und Selbstbedienungsladestationen ist nur mit Bezugskarten mit POS-Funktion möglich.

Achtung: Durch Laden der Elektronischen Geldbörse verringert der Karteninhaber den Betrag, der ihm im Rahmen des Maestro-Service zur Bezahlung an POS-Kassen zur Verfügung steht.

3. Zahlen mit der Elektronischen Geldbörse

Mit einer geladenen Elektronischen Geldbörse können Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen an Kassen und Automaten im Inland, die mit dem Quick-Symbol gekennzeichnet sind, sowie im Internet ohne Eingabe des persönlichen Codes, ohne Unterschrift oder sonstige Identifikation bis zum geladenen Betrag bargeldlos bezahlt werden. Durch Bestätigen der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung weist der Karteninhaber die Raiffeisenbank unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an den Vertragsunternehmer zu zahlen, soweit dies im geladenen Betrag Deckung findet. Die Raiffeisenbank nimmt die Anweisung bereits jetzt an.

4. Zahlen mit der Elektronischen Geldbörse im Internet

Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse im Internet sind möglich. Dafür benötigt der Karteninhaber geeignete Hard- (z.B. Chipleser, Terminal) und Software. Über Anfrage wird die Raiffeisenbank oder die Europay Austria Zahlungsverkehrssysteme GmbH, Untere Viaduktgasse 4, 1030 Wien, dem Karteninhaber solche Produkte bekannt geben. Der Karteninhaber ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die auf ihren Webseiten die Zahlungsmöglichkeit mit „@Quick“ anbieten, im Internet bargeldlos bis zum geladenen Betrag zu begleichen. Zahlungsvorgänge werden vom System nur durchgeführt, wenn der Rechnungsbetrag nicht höher ist als der in der Elektronischen Geldbörse geladene Betrag.

Der Karteninhaber hat nach jeder Transaktion den Stand seiner Elektronischen Geldbörse zu überprüfen und festzustellen, ob dieser den durchgeführten Transaktionen entspricht. Sollte dem nicht so sein, hat er sich mit dem Vertragsunternehmen in Verbindung zu setzen und Aufklärung zu verlangen. Führt dies zu keiner Klärung, so sind allfällige Differenzen unverzüglich, spätestens innerhalb von 42 Tagen nach Durchführung der Transaktion, der Raiffeisenbank unter Angabe sämtlicher Transaktionsdaten zu melden. Eine Verletzung dieser Meldepflicht führt zu Schadenersatzpflichten oder zur Minderung von Schadenersatzansprüchen gegen die Raiffeisenbank. In jedem Fall verjährt ein allfälliger Erstattungsanspruch des Karteninhabers gegenüber der Raiffeisenbank innerhalb von 3 Jahren. Das System bietet im Zusammenhang mit der Elektronischen Geldbörse auch die Möglichkeit, die letzten Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse sowie abgebrochene oder ungültige Zahlungsvorgänge anzuzeigen.

5. Entladen der Elektronischen Geldbörse

Die Elektronische Geldbörse kann entladen werden:

- an Geldausgabeautomaten, die über die Quick-Ladefunktion verfügen, auf das Konto gegen Gutschrift;
- an Selbstbedienungsladestationen für Quick-Service auf das Konto gegen Gutschrift;
- bei jedem Kreditinstitut, welches über eine Ladestation verfügt, gegen Auszahlung von Bargeld.

Kann die Elektronische Geldbörse aufgrund einer Beschädigung nicht entladen oder nicht mehr für Zahlungen verwendet werden, ist der allenfalls geladene Betrag bei der Raiffeisenbank geltend zu machen. Ergibt eine in der Folge durchgeführte Überprüfung, dass auf der Elektronischen Geldbörse vor der Unbrauchbarkeit ein Betrag geladen war, wird dieser dem Kontoinhaber gutgeschrieben. Die Raiffeisenbank ist berechtigt bei jeder Barauszahlung die Identität der die Elektronische Geldbörse vorlegenden Person zu überprüfen.

6. Gültigkeit der Elektronischen Geldbörse

Die Elektronische Geldbörse ist solange wie die Bezugskarte gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit ist das Laden der Elektronischen

Geldbörse nicht mehr möglich. Warnhinweis: Vor Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden. Wenn nach Ablauf der Gültigkeit auf der Elektronischen Geldbörse noch ein Betrag geladen ist, ersetzt die Raiffeisenbank diesen Betrag, wenn er innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf der Gültigkeit geltend gemacht wird. Danach ist dieser Anspruch verjährt.

7. Abhandenkommen der Elektronischen Geldbörse

Bei Abhandenkommen (z.B. Verlust, Diebstahl) der Elektronischen Geldbörse ist der geladene Betrag - wie entsprechendes Bargeld - verloren. Die Elektronische Geldbörse kann aus technischen Gründen nicht gesperrt werden. Eine vorgenommene Sperre der Bezugskarte bewirkt, dass die Bezugskarte nicht mehr zum Laden der Elektronischen Geldbörse verwendet werden kann. Es können aber weiterhin im Rahmen des geladenen Betrages Zahlungen vorgenommen werden.

Der Karteninhaber ist daher verpflichtet, die Elektronische Geldbörse sorgfältig zu verwahren. Der auf der Elektronischen Geldbörse gespeicherte Betrag ist wie Bargeld zu betrachten. Eine dritte Person kann eine abhanden gekommene Elektronische Geldbörse ohne sich zu identifizieren, ohne Eingabe des persönlichen Codes oder ohne Unterschrift verwenden.

IV. SELBSTBEDIENUNGSBEREICH

Mit den von der Raiffeisenbank ausgegebenen Bezugskarten können die in diesem Abschnitt angesprochenen Selbstbedienungsgeräte, die von der Raiffeisenbank während und auch außerhalb der Banköffnungszeiten zur Verfügung gestellt werden, bedient werden. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten steht dieses Service dem Karteninhaber auch bei anderen österreichischen Raiffeisenbanken zu Verfügung.

1. Geldausgabeautomaten

Für Geldausgabeautomaten, die außerhalb des Maestro-Service in der Raiffeisenbank selbst zur Verfügung stehen, gelten die Regelungen des Abschnitts II. Wenn für die in der Raiffeisenbank selbst zur Verfügung stehenden Geldausgabeautomaten gesonderte Bezugsmöglichkeiten vereinbart werden, gelten dafür die für das Maestro-Service vereinbarten Limits nicht. Behebungen im Rahmen dieser gesonderten Bezugsmöglichkeiten werden auch nicht auf den maximal im Rahmen des Maestro-Service behebaren Betrag angerechnet. Dadurch ergibt sich eine Erhöhung des Gesamtrisikos des Kontoinhabers im Missbrauchsfall.

2. Kontoauszugsdrucker

Mit der Bezugskarte kann der Karteninhaber an den in der Raiffeisenbank installierten Selbstbedienungsgeräten Auszüge zum Konto, zu dem die Bezugskarte ausgefolgt wurde, ausdrucken. Ungeachtet dieser Möglichkeit können Kontoauszüge im Einzelfall auch zugesandt oder bei der kontoführenden Raiffeisenbank schalterlagernd hinterlegt werden. Nach einer bestimmten Anzahl von Bewegungen am Konto bzw. 3 Monate nach dem letzten Kontoauszugsdruck wird automatisch ein Auszug gedruckt, der ebenso wie die eventuellen Beilagen zu den Buchungen am Konto und auch der Auszug zum Jahresabschluss je nach der mit dem Kontoinhaber getroffenen Vereinbarung am Schalter der Raiffeisenbank abzuholen ist oder zugesandt wird.

Die Raiffeisenbank haftet nicht für Schäden aus einer verspäteten, unsachgemäßen oder unterlassenen Abholung oder Zustellung. Mit Abholung/Abrufung mittels Kontoauszugsdrucker, jedenfalls aber mit Ablauf von 6 Wochen nach Bereitstellung, tritt die Wirkung der Zustellung ein und beginnen allfällige Reklamationsfristen zu den zugestellten Erklärungen und Nachrichten der Bank zu laufen. Den Kontoinhaber trifft die Obliegenheit der regelmäßigen Abholung/Abrufung mittels Kontoauszugsdrucker.

3. Selbstbedienungsterminals für Einzahlungen, Überweisungen und Kontoabfragen

Mit Bezugskarten können in der Raiffeisenbank aufgestellte Terminals für Einzahlungen, Kontoabfragen (einschließlich abgewickelter Transaktionen und vorgemerakter Aufträge) und Überweisungsaufträge bedient werden. Zur Erteilung von Überweisungsaufträgen über ein Selbstbedienungsterminal ist zusätzlich die Eingabe des persönlichen Codes erforderlich. Einzahlungen über die Selbstbedienungsterminals werden - ungeachtet der vom Terminal vorgenommenen ersten Prüfung - nur vorbehaltlich der späteren Prüfung der Echtheit der eingezahlten Banknoten entgegengenommen. Der bei Kontoabfrage an einem Terminal aufscheinende Kontostand kann als unverbindliche Avisi vorgemerkte Kontobewegungen beinhalten, die - auch wenn sie Gutschriften betreffen - jederzeit rückgängig gemacht werden können. Verbindlich sind nur die schriftlichen Kontoauszüge.

Alle Überweisungsaufträge, die der Raiffeisenbank über ein Selbstbedienungsterminal unter Verwendung der Bezugskarte und des persönlichen Codes erteilt werden, werden zulasten des Kontoinhabers ausgeführt, wenn entsprechende Deckung am Konto vorhanden ist. Punkt I 8. dieser Besonderen Bedingungen gilt auch für diese Funktion. Für die hier angesprochenen Überweisungsaufträge gelten die mit dem Kontoinhaber für das Maestro-Service vereinbarten Limits nicht.

V. SONSTIGE FUNKTIONEN DER BEZUGSKARTE

Bezugskarten werden auch als Nachweis der Berechtigung zur Abholung schalterlagernder Post verwendet. Die Raiffeisenbank ist nicht verpflichtet, vor Ausfolgung der Post noch andere Identitätsnachweise zu verlangen. Bezugskarten, deren Unterfertigung durch den Karteninhaber vorgesehen ist, werden auch zur Prüfung von Unterschriften auf vom Karteninhaber der Raiffeisenbank persönlich erteilten Aufträgen verwendet. Bei Barbehebungen des Karteninhabers bei einer anderen als der kartenausgebenden Raiffeisenbank wird die auszahlende Raiffeisenbank anhand einer solchen Bezugskarte die Unterschrift des Karteninhabers prüfen. Weitere Funktionen der Bezugskarte (etwa für den Zutritt zu Safes) sind zwischen der Bank und dem Kunden zu vereinbaren.

Teilnahmebedingungen ELBA-Classic (Software-Lizenz und Datenfernübertragung)

Fassung Mai 2003

I. SOFTWARE-LIZENZ

1. Software-Nutzungsrechte

Das ELBA-Classic-Programm (nachstehend kurz "ELBA-Classic-Programm") ist ein Computer-Programm zur Verarbeitung von Zahlungsaufträgen und Informationen, die vom Kunden über Datenkommunikationsleitung an Banken, die den vom ELBA-Classic-Programm gebotenen Multibank-Status unterstützen, übertragen werden. Mit dem Kauf des ELBA-Classic-Programms erwirbt der Kunde ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht am ELBA-Classic-Programm und der zugehörigen Dokumentation. Der Kunde erhält die vereinbarten Funktionsteile des ELBA-Classic-Programms auf CD-ROM oder einem anderen elektronischen Medium. Der Kunde ist nur berechtigt, die mit der Raiffeisenbank vereinbarten Programmfunktionen zu nutzen. Unter der Voraussetzung, dass dadurch die vereinbarten Funktionsteile und insbesondere die Multibankfähigkeit nicht beeinträchtigt werden, ist die Raiffeisenbank jederzeit berechtigt, neue Softwareversionen zum ELBA-Classic-Programm anzuliefern.

Die für die Inanspruchnahme der Electronic-Banking-Dienstleistungen einer Bank unter Verwendung des ELBA-Classic-Programms notwendige Vereinbarung ist vom Kunden mit der betreffenden Bank gesondert abzuschließen.

Die Raiffeisenbank verpflichtet sich, während der hiermit zugesagten Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Abschluss der Lizenzvereinbarung auftretende reproduzierbare Softwarefehler, die eine ordnungsgemäße Erteilung von Zahlungsaufträgen bzw. Abfrage von Kontoinformationen verhindern, so schnell wie möglich, entweder selbst oder durch geeignete Beauftragte, für den Kunden kostenlos zu beheben. Dies unter der Voraussetzung, dass der Software-Fehler der Raiffeisenbank vom Kunden innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich angezeigt wird.

Der Anspruch auf Gewährleistung entfällt jedenfalls, wenn das ELBA-Classic-Programm ohne ausdrückliche Zustimmung der Raiffeisenbank geändert wurde oder der Fehler auf mangelnde technische Mindestausstattung zurückzuführen ist.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das ELBA-Classic-Programm Dritten, welche zur Verwendung nicht berechtigt sind, unzugänglich zu machen. Die Vervielfältigung (ausgenommen die Herstellung einer Sicherungskopie zur Förderung der Betriebssicherheit) und die Weitergabe des ELBA-Classic-Programms sind nicht zulässig.

II. DATENFERNÜBERTRAGUNG („DFÜ“) MIT DER RAIFFEISENBANK ÜBER ELBA-CLASSIC

1. Zweck

ELBA-Classic ermöglicht dem Kunden die Übermittlung von Zahlungsverkehrsaufträgen an die Raiffeisenbank sowie die Abfrage von Kontoinformationen über eine Datenkommunikationsleitung unter Verwendung des ELBA-Classic-Programms oder eines anderen "Multi-Bank Standard" Programms. Diese Teilnahmevereinbarung berechtigt den Kunden, über eine Datenübertragungsleitung auf seine Kosten die Kommunikation mit dem Rechenzentrum der Raiffeisenbank aufzubauen und nach elektronischer Autorisierung der Raiffeisenbank Aufträge zu erteilen und Kontoinformationen abzurufen.

Die für ihn konkret verfügbaren ELBA-Classic-Dienstleistungen werden dem Kunden bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekannt gegeben. Sollte der Kunde mit einer multibankfähigen Fremdsoftware (die er nicht von der Raiffeisenbank bezogen hat) teilnehmen, die eine Programmfunktion bietet, welche bei ELBA-Classic nicht realisiert ist, so hat der Kunde keinen Anspruch auf die Bereitstellung dieser Funktionalität in ELBA-Classic.

2. Voraussetzungen

Die DFÜ mit der Raiffeisenbank im Rahmen von ELBA-Classic setzt in der Regel den Einsatz eines Multi-Bank Standard-Programms mit den Funktionalitäten der neuesten Version des ELBA-Classic-Programms voraus. Die Hardware und die Leitungsverbindungen, über die auf ELBA-Classic zugegriffen wird, müssen den dem Kunden bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekannt gegebenen technischen Spezifikationen entsprechen.

Für die Teilnahme an ELBA-Classic ist zumindest ein Konto des Kunden bei der Raiffeisenbank (nachstehend „Konto“) erforderlich.

Aufträge oder Abfragen über ELBA-Classic können nur erfolgen durch

- Inhaber eines Kontos und
- vom Kontoinhaber benannte Personen, die laut Unterschriftsprobenblatt zum Konto zeichnungsberechtigt sind, (zusammen nachstehend „Verfüger“). Die Regelungen betreffend Einzel- und Gemeinschaftszeichnungsberechtigung laut Unterschriftsprobenblatt sind auch für Dispositionen über ELBA-Classic verbindlich.

3. Nutzungszeiten

Der Verfüger kann ELBA-Classic zu den ihm bei Abschluss der Verfügervereinbarung bekannt gegebenen Nutzungszeiten verwenden. Zum Zweck der Wartung der für ELBA-Classic erforderlichen technischen Einrichtungen der Raiffeisenbank können vorübergehende Einschränkungen der Nutzungszeiten erforderlich sein. Sollten diese Einschränkungen zwischen 6 und 24 Uhr erfolgen müssen, wird die Raiffeisenbank darauf nach Möglichkeit vorweg hinweisen.

4. Identifikationsmerkmale

Jeder Verfüger erhält von der Raiffeisenbank folgende Identifikationsmerkmale:

- eine Verfügernummer
- eine persönliche Identifikationsnummer (nachstehend „PIN“)
- nur einmal zu verwendende Transaktionsnummern (nachstehend „TAN“)
- ein bei Beginn der DFÜ mit der Raiffeisenbank zu nennendes Passwort.

Die PIN kann vom Verfüger über ELBA-Classic jederzeit geändert werden. Neue TAN werden dem Verfüger von der Raiffeisenbank zeitgerecht auf dem in der Teilnahmevereinbarung festgelegten Weg übermittelt werden. Vom Kunden selbst sind zur Identifikation bei Einstieg in das ELBA-Classic-Programm (abgesehen von einem Initialwert) für jeden Verfüger

- eine Benutzerkennung sowie
- ein vom betreffenden Verfüger jederzeit änderbares Passwort zu definieren.

Ist die Inanspruchnahme einzelner Anwendungen nur durch das Zusammenwirken mehrerer Verfüger möglich, muss die Autorisierung jeweils von den gemeinsam verfügungsberechtigten Verfügern veranlasst werden.

Für den Zugriff auf ELBA-Classic sind – neben der Bankleitzahl der Raiffeisenbank und der Nummer des Kontos – bis auf eine TAN alle vorstehend angeführten Identifikationsmerkmale einzugeben. Bei Erteilung von Aufträgen ist zusätzlich eine TAN einzugeben.

Ist der Kontoinhaber Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, trägt er das Risiko der von der Raiffeisenbank unverschuldet nicht erkannten Verwendung der Identifikationsmerkmale durch Unbefugte.

5. Auftragsbearbeitung in ELBA-Classic

Unmittelbar nach ordnungsgemäßer Übermittlung der Daten eines Auftrages bestätigt die Raiffeisenbank dem Verfüger den Erhalt der Daten. Eingehende Aufträge, die vom vereinbarten Leistungsumfang erfasst sind, werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes bearbeitet. Kann ein Auftrag mangels Kontodeckung nicht ausgeführt werden, wird der Kontoinhaber oder Verfüger verständigt werden. Der Widerruf von über ELBA-Classic erteilten Aufträgen kann nur außerhalb von ELBA-Classic erfolgen. Die Raiffeisenbank kann einen solchen Widerruf nur beachten, wenn er ihr so zeitgerecht vor Durchführung des Auftrags zugeht, dass sie ihm im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes noch entsprechen kann.

6. Kontoinformationen über ELBA-Classic

Im Rahmen von ELBA-Classic können das Konto betreffende Informationen (insbesondere Kontoauszüge, Gutschriften- und Belastungsanzeigen) elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden. Diese Informationen gelten mit Abrufung über ELBA-Classic durch einen zum Konto vorgemerkten Verfüger als dem Kontoinhaber zugestellt. Im Rahmen von ELBA-Classic aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Kontoinhaber bereitgestellte Untertagsauszüge enthalten zur Information auch unverbindliche Avisi vorgemerkter Salden bzw. Kontobewegungen (Gutschriften, Belastungen). Diese Avisi können jederzeit rückgängig gemacht werden.

Hat der Kontoinhaber mit der Raiffeisenbank vereinbart, dass Informationen zum Konto ausschließlich über ELBA-Classic abgefragt werden, trifft den Kontoinhaber die Obliegenheit der regelmäßigen Abrufung der Kontoinformation über ELBA-Classic. Mit Abrufung, jedenfalls aber mit Ablauf von sechs Wochen nach Bereitstellung, treten die Wirkungen der Zustellung ein und beginnen allfällige Reklamationsfristen zu den zugestellten Erklärungen und Nachrichten der Raiffeisenbank zu laufen.

Ungeachtet der Abrufbarkeit über ELBA-Classic können Kontoauszüge im Einzelfall auch zugesandt oder bei der Raiffeisenbank schalterlagernd hinterlegt werden. Der Auszug zu einem Kontoabschluss sowie alle Beilagen zu über ELBA-Classic abgerufenen Kontoinformationen werden je nach der mit dem Kontoinhaber getroffenen Vereinbarung am Schalter der Raiffeisenbank hinterlegt oder zugesandt.

7. Sorgfaltspflichten und Haftung der Verfüger

Jeden Verfüger treffen nachstehende Sorgfaltspflichten:

- a Die Identifikationsmerkmale müssen geheim gehalten und dürfen weder an Dritte weitergegeben noch abgespeichert werden.
- b Die PIN ist regelmäßig zu ändern.
- c Wenn der Verdacht besteht, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von den Identifikationsmerkmalen haben könnte, hat der Verfüger die Sperre wie in Punkt 8. vorgesehen zu veranlassen.
- d Alle eingegebenen Daten sind vor Freigabe auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
- e Die vertraglichen Regelungen, die Benutzerführung und die Sicherheitshinweise sind einzuhalten.
- f Die EDV-Einrichtungen, über die ELBA-Classic in Anspruch genommen wird, müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden. Es dürfen von ihnen keine die technischen Einrichtungen (Hardware, Software) der Raiffeisenbank oder anderer Kunden schädigenden Einflüsse ("Viren" u.Ä.) ausgehen. Software jeder Art darf der Kunde nur von allgemein vertrauenswürdigen Anbietern beziehen.
- g Devisenausländer dürfen in ELBA-Classic, wenn vom vereinbarten Leistungsumfang erfasst, Inlandszahlungsaufträge nur im Rahmen der von der Oesterreichischen Nationalbank festgelegten Meldegrenzen erteilen, über deren jeweilige Höhe die Raiffeisenbank Auskunft erteilt. Darüber hinausgehende Aufträge sind als Auslandszahlungsverkehrsaufträge zu erfassen.
- h Änderungen betreffend die Zeichnungsberechtigung von Verfügern sind gegebenenfalls nicht nur der kontoführenden Stelle, sondern auch der Stelle der Raiffeisenbank mitzuteilen, die den Kontoinhaber in den Belangen von ELBA-Classic betreut.

Hat ein Verfüger durch rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung der hierin festgelegten Sorgfaltspflichten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang der Verfüger und die Raiffeisenbank den Schaden jeweils zu tragen haben. Unterlässt der Verfüger entgegen seiner aus dem Punkt 8. resultierenden Verpflichtung die Sperre seiner Identifikationsmerkmale oder die Änderung der PIN, haftet er für die daraus ohne schuldhaftes Verhalten der Bank entstandenen Schäden. Für Schadenersatzverpflichtungen jedes zum Konto vorgemerkten Verfügers oder Kommunikationsberechtigten haftet der Kontoinhaber zur ungeteilten Hand. Für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt vorrangig Punkt 4., letzter Absatz, dieser Bedingungen.

Aufträge der Verfüger werden zu Lasten des Kontos auf Rechnung des Kontoinhabers durchgeführt. Allfällige Überziehungen des Kontos werden in ELBA-Classic auch zugelassen, wenn sie auf Verfügungen eines als Verfüger vorgemerkten Zeichnungsberechtigten zurückgehen. Für derartige Überziehungen haftet der Kontoinhaber uneingeschränkt.

8. Sperre der Zugriffsberechtigung

Bei Verlust der Identifikationsmerkmale oder bei Bestehen des Verdachtes, dass eine unbefugte Person davon Kenntnis erlangt hat, ist

der Verfüger verpflichtet, die Raiffeisenbank davon sofort telefonisch mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung zu verständigen. Die Raiffeisenbank wird daraufhin die Sperre der Identifikationsmerkmale veranlassen. Sollte eine sofortige Verständigung der Raiffeisenbank nicht möglich sein, wird der Verfüger zunächst die PIN ändern. Auch in diesem Fall wird der Verfüger zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Raiffeisenbank verständigen.

Der Verfüger ist berechtigt, jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Aufforderung an die Raiffeisenbank, seinen Zugriff auf ELBA-Classic sperren zu lassen. Der Kontoinhaber ist darüber hinaus berechtigt, den Zugriff aller zum Konto vorgemerkten Zeichnungsberechtigten sperren zu lassen.

Nach mehrmaligen Zugriffsversuchen mit falschen Identifikationsmerkmalen wird der Zugriff automatisch gesperrt. Die Raiffeisenbank wird den Zugriff eines Verfügers auf ELBA-Classic sperren, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass dem Verfüger zugeordnete Identifikationsmerkmale von einem Nichtberechtigten verwendet werden könnten, oder dass der Verfüger den Zugriff missbräuchlich, das heißt insbesondere für Geschäfte ohne ausreichende Deckung, verwendet. Eine Sperre durch die Raiffeisenbank ist auch dann zulässig, wenn sie dies zur Abwehr von Schäden oder zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen für erforderlich hält.

Die Aufhebung einer Sperre ist nur durch die Raiffeisenbank und nur über schriftliche Weisung des Kunden möglich. Die Kosten von Sperren sowie deren Aufhebung, jeweils soweit diese von einem Verfüger zu vertreten sind, sind vom Kontoinhaber zu tragen.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE SOFTWARELIZENZ (ABSCHNITT I) UND DIE DFÜ MIT DER RAIFFEISENBANK (ABSCHNITT II)

1. Entgelte

Die vom Kunden für das Nutzungsrecht am ELBA-Classic-Programm und für die DFÜ mit der Raiffeisenbank im Rahmen von ELBA-Classic zu zahlenden Entgelte sind in der dem Kunden übergebenen Preisliste ausgewiesen. Für allfällige Änderungen der Entgelte gilt Z 45 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Fassung Mai 2003. Die Entgelte werden bei Fälligkeit dem Konto angelastet. Die an die Raiffeisenbank zu zahlenden Entgelte decken nicht die Entgeltsansprüche anderer Banken, mit denen der Kunde unter Verwendung des ELBA-Classic-Programms DFÜ betreibt.

2. Haftung der Raiffeisenbank

Sollte die Raiffeisenbank für Schäden haften, die durch einen Fehler in den Einrichtungen der Raiffeisenbank zur automatisierten Datenverarbeitung verursacht wurden, ohne dass ein von der Raiffeisenbank zu vertretendes Verschulden vorläge, so ist diese Haftung pro schädigendem Ereignis und geschädigtem Verfüger auf EUR 5000,- und überdies insgesamt gegenüber allen Kunden auf höchstens EUR 100.000,- begrenzt. Die Raiffeisenbank trifft jedenfalls keine Haftung, wenn der Schaden durch einen unabhängigen Dritten oder sonst durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung der Raiffeisenbank beruht.

3. Mitteilungen der Raiffeisenbank

Alle Mitteilungen der Raiffeisenbank an den Kunden können auch mittels EMail an die letzte vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

4. Änderung dieser Bedingungen oder des Leistungsumfangs

Änderungen

- im Leistungsumfang des ELBA-Classic-Programms oder bei der DFÜ im Rahmen von ELBA-Classic (einschließlich der technischen Zugriffsmöglichkeiten der Verfüger sowie der Einführung von Betragsgrenzen für Überweisungsaufträge),
- der vorliegenden Bedingungen

durch die Raiffeisenbank sind mit Zustimmung des Kunden möglich.

Alle im vorstehenden Absatz angesprochenen Änderungen werden sechs Wochen nach Verständigung des Kunden über die Änderung wirksam, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der Raiffeisenbank einlangt. Die Raiffeisenbank wird den Kunden in der Verständigung auf die jeweils vorgenommene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt.

5. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Fassung Mai 2003.

Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Teilnahmebedingungen Raiffeisen-Direkt, ELBA-internet, ELBA-internet Wertpapiere und Telefonbanking

Fassung Mai 2003

1. Zweck

ELBA-internet ermöglicht die Durchführung von Bankgeschäften, insbesondere von Zahlungsaufträgen und Informationsabfragen zu den von der Teilnahme umfassten Konten im Wege der bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekannt gegebenen Internetseiten.

ELBA-internet Wertpapiere ermöglicht Depotstandsabfragen zu den von der Teilnahme umfassten Wertpapierdepots im Wege der bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekannt gegebenen Internetseiten. Die dabei bekannt gegebenen Wertpapierkurse sind Vergangenheitswerte. Sie dienen lediglich zur Orientierung, geben jedoch nicht den Kurs wieder, der zum Zeitpunkt der Abfrage an der Börse gebildet wird. ELBA-internet Wertpapiere ist weiters ein Wertpapierhandels-, Wertpapierabwicklungs- und Wertpapierverwahrservice; der Verfüger verzichtet bei Erteilung einer Einzelorder bewusst auf eine detaillierte, persönliche Beratung. Die Raiffeisenbank übernimmt bezüglich einer konkreten Kauf- oder Verkaufsentscheidung keine Haftung.

Telefonbanking ermöglicht - nach elektronischer Autorisierung - die telefonische Erteilung von Zahlungsaufträgen an die Raiffeisenbank über deren Telefonservice-Center und die telefonische Abfrage von Kontoinformationen.

ELBA-internet, ELBA-internet Wertpapiere und das Telefonbanking werden nachstehend gemeinsam als „Raiffeisen-Direkt“ bezeichnet.

Diese Bedingungen gelten für die Teilnahme an Raiffeisen-Direkt. Weiters gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Fassung Mai 2003. Die konkret verfügbaren Raiffeisen-Direkt-Dienstleistungen werden bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung festgelegt. Soweit nachstehend nicht anders geregelt, gelten die hierin für ELBA-internet getroffenen Vereinbarungen auch für ELBA-internet Wertpapiere.

2. Voraussetzungen

Für die Teilnahme an Raiffeisen-Direkt ist ein Konto bei der Raiffeisenbank (nachstehend „Konto“) erforderlich. Für die Teilnahme an ELBA-internet Wertpapiere sind ein Wertpapierdepot und ein Verrechnungskonto jeweils mit Einzelverfügungsberechtigung bei der Raiffeisenbank erforderlich. Der oder die Inhaber des Kontos oder Wertpapierdepots werden nachstehend als „Kontoinhaber“ bezeichnet.

Aufträge oder Abfragen über Raiffeisen-Direkt können nur erfolgen durch:

- einen Kontoinhaber, der berechtigt ist, über das Konto oder Depot einzeln zu disponieren, und
- einen von einem solchen Kontoinhaber benannten Zeichnungsberechtigten, der laut Unterschriftsprobenblatt zum Konto bzw. Wertpapierdepot befugt ist, über das Konto oder Depot einzeln zu disponieren.

Diese Kontoinhaber und Zeichnungsberechtigten werden zusammen nachstehend als „Verfüger“ bezeichnet.

Der Internet-Anschluss, über den auf ELBA-internet zugegriffen wird, muss den technischen Spezifikationen entsprechen, die die Raiffeisenbank dem Kontoinhaber bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekannt gibt.

3. Nutzungszeiten und Entgelte

ELBA-internet kann an allen Tagen zwischen 0:00 und 24:00 Uhr genutzt werden. Zum Zweck der Wartung der für ELBA-internet erforderlichen technischen Einrichtungen der Raiffeisenbank können vorübergehende Einschränkungen der Nutzungszeiten erforderlich sein. Sollten diese Einschränkungen zwischen 6:00 Uhr und 24:00 Uhr erfolgen müssen, wird die Raiffeisenbank darauf nach Möglichkeit vorweg durch E-Mail oder entsprechenden Hinweis auf der ELBA-internet-Seite hinweisen.

Das Telefonbanking kann an allen Tagen der Woche (Montag bis Freitag zwischen 6:00 und 22:00 Uhr, Samstag, Sonntag und Feiertag zwischen 9:00 und 15:00 Uhr) genutzt werden.

Die vom Kontoinhaber für die Teilnahme an Raiffeisen-Direkt zu zahlenden Entgelte sind in der dem Kontoinhaber übergebenen Preisliste der Raiffeisenbank ausgewiesen. Für allfällige Änderungen der Entgelte gilt Z 45 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Fassung Mai 2003.

4. Identifikationsmerkmale

Jeder Verfüger erhält von der Raiffeisenbank folgende Identifikationsmerkmale:

- eine Verfügernummer
- eine persönliche Identifikationsnummer (nachstehend „PIN“)
- nur einmal zu verwendende Transaktionsnummern (nachstehend „TAN“).

Die PIN kann vom Verfüger über ELBA-internet jederzeit geändert werden. Neue TAN werden dem Verfüger von der Raiffeisenbank zeitgerecht auf dem in der Teilnahmevereinbarung festgelegten Weg übermittelt werden. Für den Zugriff auf ELBA-internet sind – neben der Bankleitzahl, der Raiffeisenbank und der Nummer des Kontos – die Verfügernummer und die PIN einzugeben. Bei Erteilung von Aufträgen sowie für andere Erklärungen im Rahmen von ELBA-internet ist zusätzlich eine TAN einzugeben.

Bei Inanspruchnahme des Telefonbanking hat der Verfüger seinen Namen und allfällige sonstige Identifikationsmerkmale bekannt zu geben und seine PIN über die Telefontastatur einzugeben. Alle vom Verfüger mit dem Telefonservice-Center geführten Telefonate werden aus Sicherheitsgründen aufgezeichnet und dürfen als Beweismittel verwendet werden. Ist ein Kontoinhaber Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, trägt er das Risiko der von der Raiffeisenbank unverschuldet nicht erkannten Verwendung der Identifikationsmerkmale durch Unbefugte.

5. Auftragsbearbeitung in ELBA-internet und ELBA-internet Wertpapiere

a) Auftragserteilung allgemein

Unmittelbar nach vollständiger Eingabe der vereinbarten Identifikationsmerkmale und vollständiger Eingabe der Daten eines Auftrages bestätigt die Raiffeisenbank dem Verfüger den Erhalt der Daten. Eingehende Aufträge, die vom vereinbarten Leistungsumfang erfasst sind, werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes bearbeitet. Kann ein Auftrag mangels Kontodeckung nicht ausgeführt werden, wird der Kontoinhaber oder der Auftrag gebende Verfüger umgehend durch Hinweis auf der Internetseite, telefonisch, schriftlich oder mittels E-Mails verständigt.

Der Widerruf von über Raiffeisen-Direkt erteilten Aufträgen kann nur außerhalb von Raiffeisen-Direkt erfolgen. Die Raiffeisenbank kann einen solchen Widerruf nur beachten, wenn er ihr so zeitgerecht vor Durchführung des Auftrages zugeht, dass sie ihm im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes noch entsprechen kann.

b) Bezahlen im Internet

Mit ELBA-internet ist die Bezahlung von im Internet über entsprechend gekennzeichneten Internetseiten bezogenen Waren und Dienstleistungen möglich. Dabei baut der Verfüger gleichzeitig anlässlich des Vertragsabschlusses mit dem Verkäufer über dessen Internetseite eine Verbindung zum Bankrechenzentrum auf und überweist den Zahlungsbetrag unmittelbar auf das Konto des Verkäufers. Derartige Aufträge führen unmittelbar zu einer Gutschrift am Konto des Verkäufers und sind daher nicht widerrufbar. Auch bei derartigen Überweisungen können Einwendungen aus dem vom Verfüger mit dem Verkäufer eingegangenen Vertragsverhältnis gegenüber der Raiffeisenbank nicht geltend gemacht werden. Die Daten des Verkäufers werden automatisch in den Überweisungsauftrag übernommen. Der Name des Auftrag gebenden Verfügers sowie des Kontoinhabers samt Bankverbindung werden dem Verkäufer für die Verkaufsabwicklung bekannt gegeben.

c) e-Rechnung

Im Rahmen der Dienstleistung e-Rechnung werden Rechnungen des von einem Verfüger ausgewählten Rechnungsstellers elektronisch über ELBA-internet präsentiert. Der Verfüger hat die Möglichkeit, die ihm präsentierten Rechnungen zu prüfen und – je nach Wunsch - durch einen in ELBA-internet erteilten Überweisungsauftrag zugunsten eines vom Rechnungssteller bekannt gegebenen Kontos zu bezahlen.

Die Präsentation der Rechnungen erfolgt im Rahmen eines in ELBA-internet aufrufbaren Menüs. Die Raiffeisenbank hat weder auf den Inhalt noch auf den Zeitpunkt ihrer Übermittlung Einfluss. Auch bei Überweisungen im Rahmen von e-Rechnung können Einwendungen aus dem der Rechnung zugrunde liegenden Vertragsverhältnis gegenüber der Raiffeisenbank nicht geltend gemacht werden. Die über e-Rechnung übermittelten Rechnungen bleiben für 12 Monate in ELBA-internet abrufbar.

Über die Dienstleistung eRechnung kann sich der Verfüger auch Rechnungen zur Zahlung präsentieren lassen, zu denen er nicht zahlungspflichtig ist. Die Raiffeisenbank wird die Durchführung der Zahlung im Rahmen von e-Rechnung nicht davon abhängig machen, dass der in der Rechnung angegebene Zahlungspflichtige mit dem die Zahlung freigebenden Verfüger übereinstimmt. Die Auswahl bzw. die Änderung der Rechnungssteller erfolgt über die in ELBA-internet abrufbare Auswahlmaske, die durch Eingabe einer TAN freizugeben ist. Die weitere Prüfung der Auswahlmaske erfolgt – ohne Verantwortung der Raiffeisenbank – durch den Rechnungssteller. Bei Eingabe unzutreffender Kundendaten erfolgt keine weitere Verarbeitung durch den Rechnungssteller.

Die Präsentation von Rechnungen eines Rechnungsstellers hängt davon ab, dass der Rechnungssteller seinerseits an e-Rechnung teilnimmt. Sollte ein für e-Rechnung ausgewählter Rechnungssteller seine Teilnahme an e-Rechnung beenden, wird die Raiffeisenbank den Kontoinhaber darüber informieren. In welcher Weise in diesem Fall Rechnungen des ausscheidenden Rechnungsstellers zugestellt werden, obliegt alleine der Vereinbarung zwischen dem Rechnungssteller und seinem Kunden.

d) ELBA-internet Wertpapiere

Für die Auftragserteilung sind die in ELBA-internet Wertpapiere abrufbaren „aktuellen Bestimmungen zur Auftragserteilung“ (Börsensancen, Mindestauftragsgrößen etc.) und Produkterweiterungen zu beachten!

Bei Auftragserteilung sind die Wertpapierkennnummer, die Stückzahl bzw. das Nominale, der gewünschte Börseplatz, Preis- und Kurslimits sowie ein eventueller Limitzusatz, die zeitliche Gültigkeit und das Verrechnungskonto anzugeben.

Sobald der Verfüger ein Wertpapier auswählt, erhält er bei Auftragserteilung die für das Wertpapier generell gültigen Risikohinweise oder einen Hinweis auf ein Dokument, wo diese Informationen nachgelesen werden können. Sämtliche zur Verfügung gestellten Informationen stellen keine Beratung oder Empfehlung dar. Bei Unklarheiten wird der Verfüger gebeten, Rücksprache mit seiner Raiffeisenbank zu halten.

Der Verfüger hat zwischen den Limitarten „Betrag“ und „Bestens“ auszuwählen. Das Erreichen von Preis- und Kurslimits an der Börse lässt nicht auf die Durchführung des erteilten Auftrages schließen. Zu beachten sind weiters vorgegebene Mindestauftragsgrößen sowie die für die jeweilige Börse geltenden Börsensancen. Bei Wertpapierfonds können ausschließlich Bestens-Aufträge erteilt werden, ausgenommen börsennotierte Wertpapierfonds. Die gewünschte zeitliche Gültigkeit eines Auftrages ist anzugeben. Mit Ablauf des angegebenen Datums endet der Auftrag, auch wenn er noch nicht durchgeführt wurde.

Der Verfüger kann nur Geschäfte mit Wertpapieren durchführen, die seinem persönlichen Anlegerprofil entsprechen und über ELBA handelbar sind. Eine Auftragsannahme ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass Konto- und Depotdeckung gegeben sind, das vom Verfüger gewählte Wertpapier in seine Produktklasse fällt und aktuell zur Verfügung steht.

Der Eingang wird durch den Status „Order eingelangt“ angezeigt. Bei Ablehnung erfolgt eine entsprechende Fehlermeldung. Bei Problemen mit der Weiterleitung von Aufträgen erhält der Verfüger eine Rückmeldung vom ELBA-internet Wertpapier-Betreuer. Ein Stornoauftrag wird vorbehaltlich eines bereits durchgeführten Auftrages an die Börse weitergeleitet; auf Grund eines Stornoauftrages kann nicht auf eine tatsächliche Stornierung geschlossen werden, da die Rückmeldung der Börse an die Bank mit von der Bank nicht beeinflussbarer zeitlicher Verzögerung erfolgt. Sollte ein bereits stornierter Auftrag nochmals erteilt werden und sowohl der stornierte als

auch der neue Auftrag durchgeführt werden, hat der Kontoinhaber für die entsprechende Depot-/Barabdeckung zu sorgen. Die Weiterleitung eines von der Bank angenommenen Auftrages erfolgt je nach Börse voll- oder teilautomatisiert. Bei teilautomatischer Weiterleitung wird der Auftrag an die Raiffeisen-Landesbank Tirol AG und von dieser (mittels Partnerbanken) an die jeweilige Börse weitergeleitet. Diese Weiterleitung hat einen zeitlichen Aufwand zur Folge. Je nach Annahmezeitpunkt wird der Auftrag am selben österreichischen Bankarbeitstag oder am folgenden österreichischen Bankarbeitstag weitergeleitet.

Die Raiffeisenbank weist ausdrücklich darauf hin, dass sie für Verzögerungen, Übermittlungsfehler oder Nichtdurchführungen, die durch den Ausfall oder die Störung eines Börsrechners oder sonstiger fremder EDV-Systeme verursacht werden, keine Haftung übernimmt, es sei denn sie hat ursächlich und gröblich schuldhaft dazu beigetragen.

Bei Durchführung eines Auftrages wird in der Regel eine Durchführungsanzeige erstellt. Diese Durchführungsanzeige kann im Statusfeld „Orderbuch“ abgerufen werden. Die Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass der Sinn dieser Anzeigen alleine in der Bestätigung der tatsächlichen Durchführung liegt, die darin enthaltenen Kursinformationen jedoch ohne Gewähr zur Verfügung gestellt werden; der tatsächliche Kurs, zu dem der Auftrag ausgeführt wurde, ist der Abrechnung zu entnehmen.

6. Sorgfaltspflichten der Verfüger und Haftung

Jeden Verfüger treffen nachstehende Sorgfaltspflichten:

- A. Die Identifikationsmerkmale müssen geheim gehalten und dürfen weder an Dritte weitergegeben noch abgespeichert werden.
- B. Die PIN ist regelmäßig zu ändern.
- C. Wenn der Verdacht besteht, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von den Identifikationsmerkmalen haben könnte, hat der Verfüger die Sperre wie in Punkt 7. vorgesehen zu veranlassen.
- D. Alle eingegebenen Daten sind vor Freigabe auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
- E. Die Datenfreigabe darf nur erfolgen, wenn eine sichere Verbindung zu ELBA-internet besteht.
- F. Die vertraglichen Regelungen, die Benutzerführung und die Sicherheitshinweise sind einzuhalten.
- G. Die EDV-Einrichtungen, über die ELBA-internet in Anspruch genommen wird, müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden. Es dürfen von ihnen keine die technischen Einrichtungen (Hardware, Software) der Raiffeisenbank oder anderer Verfüger schädigenden Einflüsse ("Viren" u. Ä.) ausgehen. Software jeder Art darf nur von allgemein vertrauenswürdigen Anbietern bezogen werden.
- H. Devisenausländer dürfen in ELBA-internet, wenn vom vereinbarten Leistungsumfang erfasst, Zahlungsaufträge im Modul Zahlungsverkehr Inland nur im Rahmen der von der Oesterreichischen Nationalbank festgelegten Meldegrenzen erteilen, über deren jeweilige Höhe die Raiffeisenbank Auskunft erteilt. Darüber hinausgehende Aufträge sind im Modul Zahlungsverkehr Ausland zu erfassen.
- I. Änderungen betreffend die Zeichnungsberechtigung von Verfügern sind gegebenenfalls nicht nur der kontoführenden Stelle, sondern auch der Stelle der Raiffeisenbank mitzuteilen, die den Kontoinhaber in den Belangen von ELBA-internet betreut.

Der Kontoinhaber ist dafür verantwortlich, dass alle als Verfüger vorgemerkten Zeichnungsberechtigten diese Sorgfaltspflichten kennen und erfüllen. Hat ein Verfüger durch rechtswidriges schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung der Sorgfaltspflichten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang der Kontoinhaber und die Raiffeisenbank den Schaden jeweils zu tragen haben. Unterlässt ein Verfüger entgegen der aus dem Punkt 7. resultierenden Verpflichtung die Sperre seiner Identifikationsmerkmale oder die Änderung der PIN, haftet der Kontoinhaber für die daraus ohne schuldhaftes Verhalten der Bank entstandenen Schäden. Für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt vorrangig Punkt 4., letzter Absatz dieser Bedingungen.

Aufträge der Verfüger werden zulasten des Kontos auf Rechnung des Kontoinhabers durchgeführt. Allfällige Überziehungen des Kontos werden in Raiffeisen-Direkt auch zugelassen, wenn sie auf Verfügungen eines Zeichnungsberechtigten zurückgehen. Für derartige Überziehungen haftet der Kontoinhaber uneingeschränkt.

7. Sperre der Zugriffsberechtigung

Bei Verlust der Identifikationsmerkmale oder bei Bestehen des Verdachtes, dass eine unbefugte Person davon Kenntnis erlangt hat, ist der Verfüger verpflichtet, die Raiffeisenbank davon sofort telefonisch mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung zu verständigen. Die Raiffeisenbank wird daraufhin unverzüglich die Sperre der Identifikationsmerkmale veranlassen. Sollte eine sofortige Verständigung der Raiffeisenbank nicht möglich sein, wird der Verfüger zunächst die PIN ändern. Auch in diesem Fall wird der Verfüger zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Raiffeisenbank verständigen.

Ein Zeichnungsberechtigter ist berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Aufforderung an die Raiffeisenbank seinen Zugriff auf Raiffeisen-Direkt sperren zu lassen. Der Kontoinhaber ist darüber hinaus berechtigt, den Zugriff aller Zeichnungsberechtigten sperren zu lassen. Nach mehrmaligen Zugriffsversuchen mit falschen Identifikationsmerkmalen wird der Zugriff automatisch gesperrt. Die Raiffeisenbank wird den Zugriff eines Verfügers auf Raiffeisen-Direkt sperren, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass dem Verfüger zugeordnete Identifikationsmerkmale von einem Nichtberechtigten verwendet werden könnten, oder dass der Verfüger den Zugriff missbräuchlich, das heißt insbesondere für Geschäfte ohne ausreichende Deckung, verwendet. Eine Sperre durch die Raiffeisenbank ist auch dann zulässig, wenn sie dies zur Abwehr von Schäden oder zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen für erforderlich halten darf.

Die Aufhebung einer Sperre ist nur durch die Raiffeisenbank und nur über schriftliche Weisung des Kontoinhabers möglich. Die Kosten von Sperrungen sowie deren Aufhebung, jeweils soweit diese von einem Verfüger zu vertreten sind, sind vom Kontoinhaber zu tragen.

8. Haftung der Raiffeisenbank

Sollte die Raiffeisenbank für Schäden haften, die durch einen Fehler in den Einrichtungen der Raiffeisenbank zur automatisierten Datenverarbeitung verursacht wurden, ohne dass ein von der Raiffeisenbank zu vertretendes Verschulden vorläge, so ist diese Haftung

pro schädigendem Ereignis und geschädigtem Kontoinhaber auf EUR 5000,- und überdies insgesamt gegenüber allen Kunden auf höchstens EUR 100.000,- begrenzt. Die Raiffeisenbank trifft jedenfalls keine Haftung, wenn der Schaden durch einen unabhängigen Dritten oder sonst durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung der Raiffeisenbank beruht.

9. Mitteilungen der Raiffeisenbank

Alle Mitteilungen der Raiffeisenbank an den Kontoinhaber können auch mittels E-Mail an die letzte vom Kontoinhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

Im Rahmen von ELBA-internet können das Konto bzw. Wertpapierdepot betreffende Informationen (insbesondere Kontoauszüge, Gutschrifts- und Belastungsanzeigen) elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden. Diese Informationen gelten mit Abrufung über ELBA-internet durch einen Verfüger als dem Kontoinhaber zugestellt.

Hat der Kontoinhaber mit der Raiffeisenbank vereinbart, dass Informationen zum Konto ausschließlich über ELBA-internet abgefragt werden, trifft den Kontoinhaber die Obliegenheit der regelmäßigen Abrufung der Kontoinformation über ELBA-internet. Mit Abrufung, jedenfalls aber mit Ablauf von sechs Wochen nach Bereitstellung, treten die Wirkungen der Zustellung ein und beginnen allfällige Reklamationsfristen zu den zugestellten Erklärungen und Nachrichten der Raiffeisenbank zu laufen.

Ungeachtet der Abrufbarkeit über ELBA-internet können Kontoauszüge im Einzelfall auch zugesandt oder bei der Raiffeisenbank schalterlagernd hinterlegt werden. Der Auszug zu einem Kontoabschluss sowie alle Beilagen zu über ELBA-internet abgerufenen Kontoinformationen werden je nach der mit dem Kontoinhaber getroffenen Vereinbarung am Schalter der Raiffeisenbank hinterlegt oder zugesandt.

10. Änderungen dieser Bedingungen oder des Leistungsumfangs

Änderungen

- im Leistungsumfang von Raiffeisen-Direkt (einschließlich der technischen Zugriffsmöglichkeiten der Verfüger sowie der Einführung von Betragsgrenzen für Überweisungsaufträge),
- der vorliegenden Bedingungen

durch die Raiffeisenbank sind mit Zustimmung des Kontoinhabers möglich.

Die im vorstehenden Absatz angesprochenen Änderungen werden sechs Wochen nach Verständigung des Kontoinhabers über die Änderung wirksam, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers bei der Raiffeisenbank einlangt. Die Verständigung über die Änderung kann auch durch entsprechenden Hinweis auf den ELBA-internet-Seiten erfolgen. Die Raiffeisenbank wird den Kontoinhaber in der Verständigung auf die jeweils vorgenommene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt.

Bedingungen für das Spareinlagengeschäft

Fassung 2002

I. EINZAHLUNGEN

1. Spareinlagen sind Geldeinlagen auf Konten, die nicht den Zwecken des Zahlungsverkehrs, sondern der Anlage dienen.
2. Die Einzahlungen müssen in Schilling oder Euro geleistet werden.
3. Die Raiffeisenbank behält sich vor, jederzeit die Entgegennahme von Einzahlungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen, insbesondere dann, wenn durch deren Guthschrift der mit dem Sparer vereinbarte maximale Guthabensstand überschritten würde.

II. SPARURKUNDE

1. Der Sparer erhält bei der ersten Einzahlung eine Sparurkunde, welche auf eine bestimmte Bezeichnung oder auf Namen des gemäß § 40 (1) Z 1 BWG identifizierten Kunden lauten kann.
2. Diese Sparurkunde muss als solche gekennzeichnet sein und trägt den Firmenwortlaut der ausgebenden Raiffeisenbank (Ausgabestelle). Es enthält die Sparurkundennummer, die Kontonummer, die vom Sparer angegebene Bezeichnung sowie einen Hinweis auf ein vereinbartes Lösungswort, die bedingene Abgabe einer Unterschrift und die Behebungsmöglichkeit (Frist). Weiters sind alle Einlagen, Zinsen, Zuschreibungen und Rückzahlungen mit Angabe des Tages, an dem sie erfolgt sind, ausgewiesen.
3. Die Eintragungen werden durch Unterschrift (Paraphe) von den durch Schalteraushang bevollmächtigten Personen nur dann bestätigt, wenn sie nicht EDV-unterstützt erfolgen.

III. VERZINSUNG

1. Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt den gesetzlichen Bestimmungen gemäß mit dem auf den Bareingang folgenden Werktag (Wertstellungstag) und läuft bis einschließlich dem der Auszahlung vorangehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Beträge, die innerhalb von 14 Tagen nach Einzahlung wieder abgehoben werden, werden nicht verzinst, wobei Auszahlungen stets zu Lasten der zuletzt eingezahlten Beträge erfolgen.
2. Sofern nicht ein individueller Jahreszinssatz für eine bestimmte Dauer vereinbart wurde, gilt der jeweils durch Schalteraushang bekannt gegebene. Der Jahreszinssatz und allfällige Entgelte für Dienstleistungen werden in der Sparurkunde an auffälliger Stelle eingetragen. Änderungen des Jahreszinssatzes und der Tag des Inkrafttretens werden bei nächster Vorlage der Sparurkunde in dieser vermerkt.
3. Bei Änderung der Jahreszinssätze für Spareinlagen und der Entgelte für Dienstleistungen gelten die neuen Jahreszinssätze bzw. die neuen Entgelte vom bekannt gegebenen Tag des Inkrafttretens an, ohne dass es einer Kündigung durch die Raiffeisenbank bedarf.
4. Mit Ende des Kalenderjahres erfolgt für alle Einlagen die Verrechnung der Zinsen/Entgelte. Der jeweilige Saldo aus Zinsen abzüglich Steuern, Vorschusszinsen und Entgelten wird dem Kapital zugeschrieben und wieder verzinst bzw. vom Kapital abgeschrieben.

IV. AUSZAHLUNG

1. Auszahlungen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen geleistet.
2. Bei Sparurkunden mit vereinbarter Behebungsmöglichkeit (Frist) sind alle Einzahlungen und Zinserträge zu den jeweils für gebundene Sparurkunden geltenden Zinskonditionen ab dem Zeitpunkt ihrer Buchung gebunden. Vorschusszinsfreie Behebungen sind in der Zeitspanne von 28 Tagen vor bis 7 Tage nach Ablauf des ein- oder mehrfachen der im Buch eingetragenen Frist für den entsprechenden Betrag jeweils möglich. Zinserträge können auch bis Ende Jänner des darauf folgenden Jahres vorschusszinsfrei behoben werden. Auszahlungen außerhalb dieser Zeitspannen werden als Vorschüsse behandelt und verzinst. Für diese Vorschüsse wird 1 von tausend pro vollen Monat für die Zeitdauer bis zum nächstfolgenden Zeitpunkt der vereinbarten Behebungsmöglichkeit (Frist) berechnet. Es wird jedoch an Vorschusszinsen nicht mehr berechnet, als insgesamt an Habenzinsen auf den hereingenommenen Betrag vergütet wird, wobei auch bereits ausbezahlte Habenzinsen des Vorjahres im erforderlichen Ausmaß rückverrechnet werden, wenn die Habenzinsen des laufenden Jahres nicht ausreichen. Eine vorzeitige Rückführung auf eine kürzere als die ursprünglich vereinbarte Behebungsmöglichkeit (Frist) ist ebenso vorschusszinsenpflichtig.
3. Die Raiffeisenbank behält sich vor, die Spareinlage aus wichtigen Gründen, sei es bei Vorweisung der Sparurkunde, sei es durch öffentliche Verlautbarung unter Angabe der Nummer der Sparurkunde, unter Einhaltung einer 5-tägigen Kündigungsfrist zu kündigen. Die Verzinsung hört mit dem Ende der Kündigungsfrist auf. Nichtbelebene Beträge können auf Kosten und Gefahr des Kunden bei Gericht erlegt werden.
4. Auszahlungen können nur während der üblichen Geschäftsstunden gegen Vorlage der Sparurkunde gefordert werden. Es bleibt den österreichischen Raiffeisenbanken freigestellt, bei Vorlage einer Sparurkunde einer anderen österreichischen Raiffeisenbank Auszahlungen vorzunehmen oder Einzahlungen entgegenzunehmen. Die Raiffeisenbank ist berechtigt, Auszahlungen gegen Vorlage der Sparurkunde zu leisten, sofern nicht eine Verlustmeldung (Abschnitt VI.), eine gerichtliche Kraftloserklärung, ein behördliches Verbot, eine behördliche Sperre oder ein gemäß Abschnitt V. bestehender Behebungsvorbehalt die Auszahlung hemmen.
5. Bei Abhebung des gesamten Guthabens ist die Sparurkunde von der Raiffeisenbank zu entwerten.

V. LOSUNGSWORT UND LEGITIMATIONSVEREINBARUNG

1. Ob Auszahlungen an die Nennung eines Lösungswortes oder an die Ausweisleistung und Unterschrift dessen, auf den die Sparurkunde lautet, geknüpft sind, muss in der Sparurkunde vorgemerkt werden. Unbeschadet der gesetzlichen Pflichten zur Identifikation (Ausweisleistung) hat der Inhaber einer Sparurkunde bei jeder Kapital- oder Zinsenbehebung das Lösungswort zu nennen bzw. seine persönliche Unterschrift zu leisten.
2. Eine Änderung des Lösungswortes oder der Legitimationsvereinbarung ist an dieselbe Form geknüpft wie eine Behebung. Die Änderung ist im Sparbuch zu vermerken.
3. Bei Sparurkunden mit Legitimationsvereinbarung (Ausweisleistung und Unterschrift), die auf zwei oder mehr Personen lauten, ist die Raiffeisenbank berechtigt, an jede einzelne der Personen, auf die die Sparurkunde lautet, gegen Ausweisleistung und Unterschrift Rückzahlungen zu leisten. Die Aufhebung einer Legitimationsvereinbarung ist nur einvernehmlich möglich.

VI. VERLUST DER SPARURKUNDE

1. Für den Fall des Verlustes einer Sparurkunde hat der Verlustträger unter Angabe der wesentlichen Merkmale der Sparurkunde, unter

Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums, die Vormerkung des Verlustes bei der Ausgabestelle der Sparkunde zu veranlassen. Diese Vormerkung hemmt auf einen Zeitraum von 4 Wochen vom Anmeldungstage an Auszahlungen aus einer solchen Sparkunde; es obliegt dem Verlustträger, vor Ablauf dieser Frist das Kraftloserklärungsverfahren einzuleiten und im Rahmen dieses Verfahrens ein gerichtliches Zahlungsverbot zu erwirken.

2. Die Auszahlung der Einlage an den Verlustträger erfolgt erst nach gerichtlicher Kraftloserklärung der verloren gegangenen Sparkunde.

VII. VERJÄHRUNG DER EINLAGE

Für die Verjährung der Einlagen (Verjährungsfrist 30 Jahre) gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Zinsen für Spareinlagen verjähren wie Einlagen. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten baren Einzahlung oder Rückzahlung oder der letzten in der Sparkunde erfolgten Zinsenzuschreibung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Geschäftsräume der Ausgabestelle der Sparkunde sind für beide Teile Erfüllungsort.

2. Alle die Einlagen betreffenden Kundmachungen erfolgen durch Schalteraushang mit verbindlicher Wirkung für beide Teile.

3. Die Raiffeisenbank kann die "Bedingungen für das Spareinlagengeschäft" ändern. Solche Änderungen werden durch Schalteraushang für beide Teile verbindlich.

4. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Fassung Mai 2003.

Bedingungen für die Vermietung von Safes

Fassung 2002

Die Raiffeisenbank vermietet Safes zur Unterbringung von Wertgegenständen und Urkunden unter nachstehenden Bedingungen:

1. Mietdauer, Mietzins

(1) Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden. Die Raiffeisenbank kann den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn der Mieter gegen die Verpflichtungen aus dem Safemietvertrag verstößt, insbesondere wenn er mit der Entrichtung des Mietzinses länger als zwei Wochen in Verzug gerät.

(2) Der Mietzins richtet sich nach der Größe des Safes. Er wird bei der Vermietung vereinbart und ist jeweils für ein Jahr im voraus zu entrichten.

2. Verschluss, Schlüssel

(1) Das Safe steht unter dem eigenen Verschluss des Mieters und dem Mitverschluss der Raiffeisenbank, sodass es nur von beiden gemeinschaftlich geöffnet werden kann. Der Mieter hat selbst für den ordnungsgemäßen Verschluss des Safes zu sorgen.

(2) Dem Mieter werden die zu dem Safe gehörigen Schlüssel und sonstigen Zutrittsinstrumente ausgehändigt, die sorgfältig aufzubewahren sind. Der Verlust auch nur eines dieser Schlüssel oder sonstiger Zutrittsinstrumente ist der Raiffeisenbank sofort schriftlich anzuzeigen; bei Schlüsselverlust veranlasst diese daraufhin die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel.

(3) Für alle Kosten und Schäden, die durch eine Unterlassung der sofortigen Anzeige oder durch die gewaltsame Öffnung des Safes, die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel oder sonstiger Zutrittsinstrumente entstehen, haftet der Mieter.

3. Haftung

(1) Die Raiffeisenbank wird als Vermieterin vor allem bei der Sicherung des Safes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anwenden, haftet jedoch in Fällen leichten Verschuldens bis zu dem im Safemietvertrag angeführten Höchstbetrag und nicht über den tatsächlichen unmittelbaren Schaden zur Zeit des Verlustes hinaus.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, den Safeinhalt sofort bei Entnahme aus dem Safe sorgfältig auf Schäden zu prüfen und der Raiffeisenbank allfällige Schäden sofort schriftlich mitzuteilen. Er haftet der Raiffeisenbank für alle nachteiligen Folgen, die der Raiffeisenbank durch Unterlassung dieser sorgfältigen Prüfung und der sofortigen Schadensmitteilung entstehen.

4. Verantwortlichkeit für den Safeinhalt

(1) Die Vermieterpflichten der Raiffeisenbank erstrecken sich nicht auf die von dem Mieter im Safe verwahrten Sachen. Deshalb nimmt die Raiffeisenbank von dem Safeinhalt keine Kenntnis und der Mieter hat selbst dafür zu sorgen, dass der Safeinhalt nicht durch Feuchtigkeit, Rost, Motten oder sonst wie leidet.

(2) Der Mieter darf das Safe nicht zur Aufbewahrung von feuer- oder sonst gefährlichen Sachen benutzen. Er haftet für jeden aus der missbräuchlichen Benutzung des Safes entstehenden Schaden auch dann, wenn er die gefährliche Beschaffenheit der aufbewahrten Sachen nicht gekannt hat.

5. Zutritt, Vollmacht

(1) Zutritt zu dem Safe hat nur der Mieter persönlich oder sein Vertreter. Von mehreren Mietern hat mangels anderer Bestimmung im Safemietvertrag jeder allein Zutritt. Der Mieter kann auch einen Bevollmächtigten bestellen. Sind mehrere Mieter vorhanden, so kann eine Bevollmächtigung nur gemeinsam erfolgen. Der Widerruf auch nur eines Mieters beseitigt das Einzelzutrittsrecht der Mieter sowie das Zutrittsrecht der Bevollmächtigten. Der Mieter hat Änderungen seiner Verfügungsfähigkeit, seines Namens oder seiner Anschrift der Raiffeisenbank unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Mieter soll Safevollmachten möglichst nur auf dem bei der Raiffeisenbank erhältlichen Vordruck erteilen. Eine anders gefasste Vollmacht, die sich nicht ausdrücklich auf den Zutritt zum Safe erstreckt, braucht die Raiffeisenbank mit Rücksicht auf die Eigenart und die Vertraulichkeit des Safemietverhältnisses nicht als Safevollmacht anzusehen. Eine Vollmacht, die den Zutritt zum Safe gestattet, darf nicht mit einschränkenden Anweisungen, zum Beispiel mit der Beschränkung auf die Entnahme bestimmter Sachen, versehen sein; andernfalls darf die Raiffeisenbank die Vollmacht zurückweisen, weil ihre Mitwirkung sich nicht auf den Inhalt des Safes erstreckt.

(3) Diejenigen Personen, die Zutritt zum Safe haben sollen, haben ihre Unterschriften bei der Raiffeisenbank zu hinterlegen. Die der Raiffeisenbank bekannt gegebenen Unterschriften gelten bis zum schriftlichen Widerruf, und zwar auch dann, wenn die zur Ausübung der Mietrechte befugten Personen in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht wird.

(4) Der Zutritt zum Safe steht dem Mieter während der üblichen Geschäftsstunden in Begleitung eines Mitarbeiters der Raiffeisenbank frei.

(5) Vor dem Zutritt zum Safe hat sich der Mieter oder sein Vertreter auszuweisen, und zwar durch Abgabe der Unterschrift sowie gegebenenfalls durch Nennung des Losungswortes. Insbesondere behält sich die Raiffeisenbank vor, nach eigenem Ermessen einen besonderen Nachweis der Identität des Vertreters des Safemieters zu verlangen.

(6) Alle Personen, denen der Zutritt zum Safe gestattet wird, haben sich zur Wahrung der Sicherheit den Anordnungen der Raiffeisenbank zu fügen.

6. Übertragung der Mietrechte

Der Mieter kann seine Rechte aus dem Safemietvertrag nicht übertragen. Eine Untervermietung des Safes ist nicht gestattet.

7. Mieterpflichten bei Vertragsende

(1) Bei Ablauf des Vertragsverhältnisses hat der Mieter die ihm übergebenen Schlüssel und sonstigen Zutrittsinstrumente in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben.

(2) Kommt der Mieter oder sein Rechtsnachfolger bei Beendigung des Vertragsverhältnisses einer schriftlichen Aufforderung der Raiffeisenbank zur Rückgabe der Schlüssel und sonstigen Zutrittsinstrumente und zur Berichtigung etwa rückständiger Ansprüche der Raiffeisenbank aus dem Vertragsverhältnis nicht binnen einem Monat nach, so ist die Raiffeisenbank berechtigt, ohne gerichtliches Verfahren das Safe auf Kosten des Mieters in Zeugengegenwart öffnen zu lassen und sich aus dem Inhalt wegen der Forderungen aus dem Safemietvertrag nach den gesetzlichen Vorschriften über den Pfandverkauf zu befriedigen, ohne dass es einer besonderen Verkaufsandrohung oder der Einhaltung einer Frist bedarf. Das Recht der Raiffeisenbank zur gewaltsamen Öffnung des Safes auf Kosten des Mieters und auf Befriedigung aus dem Safeinhalt wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, dass etwa infolge Zufalles oder höherer Gewalt die Schlüssel und sonstigen Zutrittsinstrumente nicht zurückgestellt werden können.

8. Todesfall

Die Raiffeisenbank wird, sobald sie vom Ableben eines Mieters Kenntnis erhalten hat, den Zutritt zu dem betreffenden Safe nur auf Grund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichtes oder der Einantwortungsurkunde zulassen. Sind mehrere Mieter vorhanden, die ein selbständiges Verfügungsrecht haben, wird die Verlassenschaftssperre nur über gerichtliche Anordnung durchgeführt.

9 . Automatische Safeanlage ohne Mitverschluss der Raiffeisenbank

(1) Entgegen den in den Punkten 2 (1), 5 (1), 5 (4) und 5 (5) enthaltenen Regelungen erfolgt bei automatischen Safeanlagen kein Mitverschluss durch die Raiffeisenbank, sodass diese keine Möglichkeit der Kontrolle hat, daß der mittels Schlüssel und sonstigen Zutrittsinstrumenten erfolgte Zutritt nur durch im Safevertrag berechnigte Personen erfolgt. Sonstige Zutrittsinstrumente sind daher besonders sorgfältig zu verwahren und dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden.

(2) Die Zutrittsbedingungen sind im Safemietvertrag geregelt.

10. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in den vorstehenden Bedingungen keine Regelung getroffen ist, gelten für den Safe-Mietvertrag die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Fassung Mai 2003.

Informationsblätter

Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

§ 93 BWG

(1) Kreditinstitute, die sicherungspflichtige Einlagen gemäß Abs. 2 entgegennehmen oder sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen gemäß Abs. 2a durchführen, haben der Sicherungseinrichtung im Rahmen ihres Fachverbandes anzugehören. Gehört ein solches Kreditinstitut der Sicherungseinrichtung nicht an, so erlischt seine Berechtigung (Konzession) zur Entgegennahme sicherungspflichtiger Einlagen gemäß Abs. 2 und zur Durchführung sicherungspflichtiger Wertpapierdienstleistungen gemäß Abs. 2a; § 7 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Sicherungspflichtige Einlagen sind:

1. Einlagen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 12,
2. Guthaben, die sich aus auf einem Konto verbliebenen Beträgen oder aus Zwischenpositionen im Rahmen von Bankgeschäften ergeben und vom Kreditinstitut nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zurückzahlen sind, sowie
3. Forderungen, die vom Kreditinstitut durch Ausstellung einer Urkunde verbrieft sind ausgenommen Pfandbriefe, Kommunal-schuldverschreibungen und fundierte Bankschuldverschreibungen.

(2a) Sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen sind:

1. Das Depotgeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 5),
2. der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Instrumenten gemäß § 1 Abs. 1 Z 7 lit. b bis f,
3. das Loroemissionsgeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 11).
4. das Mitarbeitervorsorgekassengeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 21). Weiters haben der Sicherungseinrichtung alle Kreditinstitute des Fachverbandes anzugehören, die von der im § 1 Abs. 3 genannten Berechtigung zum Betrieb des Finanzdienstleistungsgeschäfts nach § 1 Abs. 1 Z 19 lit. b Gebrauch machen.

(3) Jeder Fachverband hat eine Sicherungseinrichtung zu unterhalten, die alle diesem Fachverband angehörenden Kreditinstitute mit der Berechtigung zur Entgegennahme sicherungspflichtiger Einlagen und zur Durchführung sicherungspflichtiger Wertpapierdienstleistungen aufzunehmen hat. Die Sicherungseinrichtungen sind in der Form von Haftungsgesellschaften als juristische Personen zu betreiben. Die Sicherungseinrichtungen haben alle Kreditinstitute und Zweigstellen von Kreditinstituten gemäß Abs. 7 mit der Berechtigung zur Entgegennahme von Einlagen gemäß Abs. 2 oder zur Durchführung sicherungspflichtiger Wertpapierdienstleistungen nach Abs. 2a aufzunehmen. Die Sicherungseinrichtungen haben insgesamt zu gewährleisten, dass, falls

1. über ein Mitgliedsinstitut der Konkurs eröffnet wird,
2. über ein Mitgliedsinstitut die Geschäftsaufsicht angeordnet wird (§ 83),
3. hinsichtlich der gesicherten Einlagen eines Mitgliedsinstitutes eine Zahlungseinstellung behördlich verfügt wird oder
4. die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates eines ergänzend freiwillig angeschlossenen Kreditinstitutes (Abs. 7) die im Anhang II Buchstabe b zur Richtlinie 94/19/EG vorgesehene Erklärung über die Nichtverfügbarkeit der Einlagen abgegeben haben,

die Einlagen bis zu einem Höchstbetrag von 20 000 Euro oder Gegenwert in fremder Währung pro Einleger auf dessen Verlangen und nach Legitimierung innerhalb von drei Monaten ausbezahlt werden; Mehrfachauszahlungen sind nur dann zulässig, wenn gesicherte Einlagen auf legitimierten Gemeinschaftskonten vorliegen oder wenn die aus einem legitimierten Konto berechtigten Einleger ihren Anspruch nachweisen. Liegen auf einem Anderkonto Einlagen für Rechnung anderer Personen vor, so ist die Auszahlung nach den für Mehrfachauszahlungen geltenden Regeln zu gewährleisten. Soziale Härtefälle sowie Kleineinlagen auf legitimierten Konten bis zu einer Höhe von 2 000 Euro sind zeitlich bevorzugt zu behandeln. Ist ein Strafverfahren im Sinne des Abs. 5 Z 3 anhängig oder im Sinne des Abs. 5 Z 3 anhängig oder wurde die Behörde (§ 6 SPG) gemäß § 41 Abs. 1 in Kenntnis gesetzt, so ist die Auszahlung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens oder bis zur Erklärung der Behörde (§ 6 SPG), dass kein Anlass zur weiteren Verfolgung besteht, auszusetzen; die Behörde (§ 6 SPG) hat diese Erklärung bei Klärung des Sachverhaltes unverzüglich gegenüber der betroffenen Sicherungseinrichtung abzugeben. Der Sicherungseinrichtung stehen Rückgriffsansprüche gegen das betroffene Kreditinstitut in Höhe der geleisteten Beträge und der nachgewiesenen Kosten zu. Tritt einer der in Z 2 bis 4 genannten Fälle ein, so ist das Kreditinstitut verpflichtet, der Sicherungseinrichtung alle für deren Tätigwerden notwendigen Informationen zu geben, Unterlagen und Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Zugang zu EDV-Anlagen zu ermöglichen. Im Fall der Z 1 trifft diese Verpflichtung den Masseverwalter. Die betreffende Sicherungseinrichtung hat der FMA unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Mitgliedskreditinstitut seinen Verpflichtungen, die sich aus diesem Bundesgesetz ihr gegenüber ergeben, nicht nachkommt.

(3a) Die Sicherungseinrichtungen haben ebenfalls insgesamt zu gewährleisten, dass bei Eintritt eines Sicherungsfalles gemäß Abs. 3 oder bei Mitteilung der zuständigen Behörde gemäß Anhang II Buchstabe b der Richtlinie 97/9/EG über die Feststellung bzw. Entscheidung gemäß Art. 2 Abs. 2 der genannten Richtlinie die Forderungen eines Anlegers aus Wertpapierdienstleistungen gemäß Abs. 2a bis zu einem Höchstbetrag von 20 000 Euro oder Gegenwert in fremder Währung pro Anleger auf dessen Verlangen und nach Legitimierung innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem Höhe und Berechtigung der Forderung festgestellt wurden, ausbezahlt werden. Die Bestimmungen des Abs. 3 über Gemeinschaftskonten, Anderkonten, anhängige Strafverfahren im Sinne des Abs. 5 Z 3 sowie über Unterstützungs- und Informationspflichten gegenüber der Sicherungseinrichtung sind anzuwenden.

(3b) Die Sicherungseinrichtungen haben nach Maßgabe dieses Abschnitts Anleger für Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen gemäß Abs. 2a zu entschädigen, die dadurch entstanden sind, dass ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma gemäß § 9a Abs. 1 nicht in der Lage war, entsprechend den gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen

1. Gelder zurückzuzahlen, die Anlegern geschuldet werden oder gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen gehalten werden oder
2. den Anlegern Instrumente zurückzugeben, die diesen gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten, verwahrt oder verwaltet werden.

(3c) Forderungsberechtigte aus Wertpapierdienstleistungen können während eines Zeitraums von einem Jahr ab der Kundmachung des Eintritts eines Sicherungsfalles gemäß Abs. 3 oder der Mitteilung der zuständigen Behörde gemäß Anhang II Buchstabe b der Richtlinie 97/9/EG über die Feststellung bzw. Entscheidung gemäß Art. 2 Abs. 2 der genannten Richtlinie ihre Ansprüche bei der Sicherungseinrichtung anmelden. Die Sicherungseinrichtung kann jedoch einem Anleger nicht unter Berufung auf den Ablauf dieser Frist die Entschädigung verweigern, wenn der Anleger nicht in der Lage war, seine Forderung rechtzeitig geltend zu machen.

(3d) Die Sicherungseinrichtung hat im Fall von Forderungen aus Guthaben auf Konten, die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts sowohl als gesicherte Einlage als auch als sicherungspflichtige Forderung aus Wertpapiergeschäften entschädigt werden können, die Zuordnung dieser Forderungen gemäß Z 1 und 2 vorzunehmen; es besteht kein Anspruch eines Gläubigers auf Doppelentschädigung dadurch, dass für ein und dieselbe Forderung nach beiden Systemen Entschädigung ausbezahlt wird.

1. Gelder, die dem Kreditinstitut oder der Wertpapierfirma zum Erwerb von Instrumenten anvertraut wurden, sind der Einlagensicherung zuzuordnen;
2. Guthaben, die sich unmittelbar aus der Gutschrift von Erträgen, Veräußerungen und sonstigen Abrechnungen von Wertpapiergeschäften ergeben, sind der Anlegerentschädigung zuzurechnen;
3. Vermögenswerte, die einer Veranlagungsgemeinschaft einer MV-Kasse zugeordnet sind, sind unabhängig von der Art der Veranlagung der Anlegerentschädigung zuzurechnen; der Höchstbetrag von 20 000 Euro gemäß Abs. 3a bezieht sich beim Mitarbeitervorsorgekassengeschäft jeweils auf die Abfertigungsanwartschaft des einzelnen Anwartschaftsberechtigten der MV-Kasse.

(4) Für Forderungen von Gläubigern, die keine natürlichen Personen sind, ist die Leistungspflicht der Sicherungseinrichtung unbeschadet der in Abs. 3 und 3a genannten Höchstbeträge mit 90 vH der gesicherten Einlage und 90 vH der Forderung aus Wertpapiergeschäften begrenzt. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehr Personen als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Erwerbsgesellschaft, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer dieser Gesellschaftsformen entsprechenden Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze des Abs. 3 und bei der Anwendung der Grenze von 90 vH zusammengefasst und als Einlage eines Einlegers behandelt; dies gilt in gleicher Weise für Guthaben und sonstige Forderungen aus Wertpapiergeschäften. Die Sicherungseinrichtung ist berechtigt, Entschädigungsforderungen mit Forderungen des Kreditinstitutes aufzurechnen. § 19 Abs. 2 KO ist in allen Fällen der Auszahlung gesicherter Einlagen oder Forderungen aus Wertpapiergeschäften anzuwenden.

(5) Folgende Einlagen und Forderungen aus Wertpapiergeschäften sind von der Sicherung durch die Sicherungseinrichtung ausgeschlossen:

1. Einlagen, die andere Kredit- oder Finanzinstitute oder Wertpapierfirmen im eigenen Namen auf eigene Rechnung getätigt haben,
 - 1a. Forderungen aus Wertpapiergeschäften anderer Kredit- oder Finanzinstitute oder Wertpapierfirmen,
2. Eigenmittelbestandteile gemäß § 23 ohne Rücksicht auf ihre Anrechenbarkeit,
3. Einlagen und Forderungen in Zusammenhang mit Transaktionen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäscherei rechtskräftig verurteilt worden sind (§§ 165 und 278a ABS. 2 StGB).
4. Einlagen und Forderungen von Staaten und Zentralverwaltungen sowie Einlagen und Forderungen regionaler und örtlicher Gebietskörperschaften,
5. Einlagen und Forderungen von Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren (Richtlinie 85/611/EWG), Kapitalanlagegesellschaften und Kapitalanlagefonds sowie Einlagen und Forderungen von Unternehmen der Vertragsversicherung, Pensionskassen, Pensions- und Rentenfonds,
6. Einlagen und Forderungen von
 - a. Geschäftsleitern und Mitgliedern gesetzlich oder satzungsgemäß zuständiger Aufsichtsorgane des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma gemäß § 9a Abs. 1 sowie bei Kreditgenossenschaften von ihren Vorstandsmitgliedern,
 - b. persönlich haftenden Gesellschaftern von Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft des Handelsrechts,
 - c. Einlegern und Forderungsberechtigten, die zumindest 5 vH des Kapitals des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma gemäß § 9a Abs. 1 halten,
 - d. Einlegern und Forderungsberechtigten, die mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma gemäß § 9a Abs. 1 betraut sind und
 - e. Einlegern und Forderungsberechtigten, die eine der in lit. a bis d genannten Funktionen in verbundenen Unternehmen (§ 244 HGB) des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma gemäß § 9a Abs. 1 innehaben,
7. Einlagen und Forderungen naher Angehöriger (§ 72 StGB) und Dritter, die für Rechnung der unter Z 6 genannten Einleger oder Forderungsberechtigten handeln,
8. Einlagen und Forderungen anderer Gesellschaften, die verbundene Unternehmen (§ 244 HGB) des betroffenen Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma gemäß § 9a Abs. 1 sind,
9. Einlagen und Forderungen, für die der Einleger oder Forderungsberechtigte vom Kreditinstitut oder von der Wertpapierfirma

gemäß § 9a Abs. 1 auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma gemäß § 9a Abs. 1 beigetragen haben,

10. Schuldverschreibungen des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma gemäß § 9a Abs. 1 und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln,
11. Einlagen und Forderungen, die nicht auf Euro, Schilling, Landeswährung eines Mitgliedstaates oder auf ECU lauten, wobei diese Einschränkung jedoch nicht für Instrumente gemäß Abschnitt B des Anhangs der Richtlinie 93/22/EWG gilt, sowie
12. Einlagen und Forderungen von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 HGB erfüllen.

(6) Nach den Abs. 1 bis 5 sind auch jene Einlagen gesichert, die ein Kreditinstitut gemäß § 10 in einem Mitgliedstaat oder in einer Zweigstelle in einem Drittland entgegennimmt. Dies gilt auch für Forderungen aus sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen, die gemäß § 10 in einem Mitgliedstaat oder in einer Zweigstelle in einem Drittland getätigt werden. Gewährleistet die Einlagensicherungseinrichtung oder das Anlegerentschädigungssystem in diesem Mitgliedstaat höhere oder weitergehende Sicherung von Einlagen oder Forderungen als die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5, so gilt für die von der österreichischen Sicherungseinrichtung zu leistende Entschädigung ausschließlich die Regelung dieses Bundesgesetzes.

(7) Kreditinstitute gemäß § 9 Abs. 1, die in Österreich über eine Zweigstelle sicherungspflichtige Einlagen entgegennehmen oder sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen gemäß Abs. 2a erbringen, sind, sofern sie in ihrem Heimatland einer Einlagensicherungseinrichtung im Sinne der Richtlinie 94/19/EG oder einem Anlegerentschädigungssystem im Sinne der Richtlinie 97/9/EG angehören, berechtigt, sich der Sicherungseinrichtung jenes Fachverbandes ergänzend zu der Einlagensicherungseinrichtung oder zum Anlegerentschädigungssystem ihres Herkunftmitgliedstaates anzuschließen, dem sie ihrem Institutstyp nach angehören würden, wenn sie ein österreichisches Kreditinstitut wären; sind sie auf Grund dessen keinem Fachverband zuordenbar, so können sie sich jenem Fachverband anschließen, dessen Mitglieder im Institutstyp dem betreffenden Kreditinstitut am ähnlichsten sind. Dieser ergänzende Anschluss gilt nur bezüglich der in Österreich entgegengenommenen Einlagen und erbrachten sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen und nur insoweit, als die Abs. 1 bis 5 eine höhere oder weitergehende Sicherung von Einlagen oder Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen gewährleisten als das Einlagensicherungssystem oder das Anlegerentschädigungssystem des Herkunftmitgliedstaates des Kreditinstitutes. Die Sicherungseinrichtung hat die freiwillig ergänzend angeschlossenen Kreditinstitute (§ 9 Abs. 1) zu verpflichten, für den Fall einer Auszahlung gesicherter Einlagen oder Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen unverzüglich anteilmäßige Beiträge zu leisten. Bei der Festsetzung der anteilmäßigen Beiträge ist § 93a anzuwenden. Hierbei darf das freiwillig ergänzend angeschlossene Kreditinstitut nicht schlechter gestellt werden als ein österreichisches Kreditinstitut. Hat ein freiwillig ergänzend angeschlossenes Kreditinstitut mehrere Zweigstellen in Österreich, so sind diese bei der Berechnung der Einlagen gemäß Abs. 2 und Forderungen gemäß Abs. 2a sowie bei der Berechnung der Beitragsleistung gemäß § 93a als eine Zweigstelle zu betrachten.

(7a) Wertpapierfirmen gemäß § 9a, die in Österreich über eine Zweigstelle sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen gemäß Abs. 2a Z 1 bis 3 erbringen, sind, sofern sie in ihrem Heimatland einem Anlegerentschädigungssystem im Sinne der Richtlinie 97/9/EG angehören, berechtigt, sich der Sicherungseinrichtung jenes Fachverbandes ergänzend zum Anlegerentschädigungssystem ihres Herkunftmitgliedstaates anzuschließen, dem sie ihrem Institutstyp nach angehören würden, wenn sie ein österreichisches Kreditinstitut wären; sind sie auf Grund dessen keinem Fachverband zuordenbar, so können sie sich jenem Fachverband anschließen, dessen Mitglieder im Institutstyp der betreffenden Wertpapierfirma am ähnlichsten sind. Für Wertpapierfirmen gemäß § 9a BWG, die in Österreich das Finanzdienstleistungsgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 19 lit. b BWG betreiben und diese Dienstleistungen das Halten von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten nicht umfassen, so dass der Erbringer der Dienstleistungen diesbezüglich zu keiner Zeit Schuldner seiner Kunden werden kann, gilt hingegen § 23e WAG. Der ergänzende Anschluss gilt nur bezüglich der in Österreich erbrachten sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen gemäß Abs. 2a Z 1 bis 3 und nur insoweit, als die Abs. 1 bis 5 eine höhere oder weitergehende Sicherung von Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen gewährleisten als das Anlegerentschädigungssystem des Herkunftmitgliedstaates der Wertpapierfirma. Die Sicherungseinrichtung hat die freiwillig ergänzend angeschlossenen Wertpapierfirmen zu verpflichten, für den Fall einer Auszahlung gesicherter Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen unverzüglich anteilmäßige Beiträge zu leisten. Bei der Festsetzung der anteilmäßigen Beiträge ist § 93b sinngemäß anzuwenden. Hierbei darf die freiwillig ergänzend angeschlossene Wertpapierfirma nicht schlechter gestellt werden als ein nach Institutstyp und Geschäftsgegenstand vergleichbares österreichisches Kreditinstitut. Hat eine freiwillig ergänzend angeschlossene Wertpapierfirma mehrere Zweigstellen in Österreich, so sind diese bei der Berechnung der Forderungen gemäß Abs. 2a und bei der Berechnung der Beitragsleistung gemäß § 93b als eine Zweigstelle zu betrachten.

(8) Kreditinstitute gemäß den Abs. 1 und 7, die in Österreich sicherungspflichtige Einlagen entgegennehmen, haben das anlagensuchende Publikum durch Aushang im Kassensaal über die für die Sicherung der Einlagen geltenden Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie gegebenenfalls über die Vorschriften des Herkunftmitgliedstaates oder des Drittlandes, falls die von einer Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes entgegengenommenen Einlagen nach den Vorschriften dieses Drittlandes gesichert sind, zu informieren. Jedem Einleger ist bei Anknüpfung einer Geschäftsverbindung über sicherungspflichtige Einlagen, spätestens bei Vertragsabschluss, eine Information in deutscher Sprache schriftlich und kostenlos auszuhändigen, die in leicht verständlicher Form Angaben über die Sicherungseinrichtung, der das Kreditinstitut angehört, sowie über Höhe und Umfang der Deckung enthält. Auf Wunsch des Einlegers sind ihm detaillierte schriftliche Informationen über die Einlagensicherung kostenlos auszuhändigen. Die Verpflichtung zur Aushändigung der vorgenannten Informationen an Einleger gilt auch für Kreditinstitute, die sicherungspflichtige Einlagen im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs entgegennehmen.

(8a) Kreditinstitute gemäß den Abs. 1 und 7, die in Österreich sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen durchführen, und Wertpapierfirmen gemäß Abs. 7a haben das anlagensuchende Publikum durch Aushang im Kassensaal über die für die Anlegerentschädigung geltenden Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie gegebenenfalls über die Vorschriften des Herkunftmitgliedstaates oder des Drittlandes, falls die von einer Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes oder einer

ausländischen Wertpapierfirma durchgeführten Wertpapierdienstleistungen nach den Vorschriften dieses Drittlandes einem Entschädigungssystem unterliegen, zu informieren. Jedem Anleger ist bei Anknüpfung einer Geschäftsverbindung über sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen, spätestens bei Vertragsabschluß, eine Information in deutscher Sprache schriftlich und kostenlos auszuhändigen, die in leicht verständlicher Form Angaben über das Entschädigungssystem, dem das Kreditinstitut oder die Wertpapierfirma angehört, sowie über Höhe und Umfang der Deckung enthält. Auf Wunsch des Anlegers sind ihm detaillierte schriftliche Informationen über die Anlegerentschädigung kostenlos auszuhändigen. Die Verpflichtung zur Aushändigung der vorgenannten Informationen an Anleger gilt auch für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungsgeschäfte im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs erbringen.

(9) Kommt das freiwillig ergänzend angeschlossene Kreditinstitut seinen Verpflichtungen nicht nach, so hat die betreffende Sicherungseinrichtung hievon die FMA unverzüglich zu verständigen. Diese hat das freiwillig ergänzend angeschlossene Kreditinstitut unter gleichzeitiger Benachrichtigung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des Kreditinstitutes aufzufordern, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Kommt das freiwillig ergänzend angeschlossene Kreditinstitut trotz dieser Maßnahmen seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann es von der Sicherungseinrichtung unter Setzung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ausgeschlossen werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für freiwillig ergänzend angeschlossene Wertpapierfirmen. Vor dem Zeitpunkt des Ausschlusses getätigte Einlagen bleiben bis zu ihrer Fälligkeit ergänzend gesichert. Vor dem Zeitpunkt des Ausschlusses erbrachte Wertpapierdienstleistungen verbleiben nach diesem Zeitpunkt in der Deckung der ergänzenden Anlegerentschädigung. Die Einleger und Anleger sind von der Sicherungseinrichtung vom Wegfall der ergänzenden Deckung durch Verlautbarung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie in zumindest einer weiteren bundesweit erscheinenden Tageszeitung zu benachrichtigen. Das ausgeschlossene Institut hat den Umstand des Wegfalls der ergänzenden Deckung im Kassensaal auszuhängen sowie in seiner Werbung und in den Vertragsurkunden deutlich erkennbar anzumerken.

(10) Kreditinstitute, die in einem anderen Mitgliedstaat im Wege der Niederlassungsfreiheit Zweigstellen errichten, sind bezüglich der in diesem Mitgliedstaat entgegengenommenen Einlagen im Sinne des Abs. 7 und erbrachten Wertpapierdienstleistungen im Sinne des Abs. 7a in gleicher Weise berechtigt, sich einem dortigen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem ergänzend anzuschließen. Die FMA hat bei Eintritt eines Sicherungsfalles gemäß Abs. 3 Z 1 bis 3 gegenüber der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates die in Anhang II Buchstabe b der Richtlinie 94/19/EG vorgesehene Erklärung über die Nichtverfügbarkeit der Einlagen und (oder) die im Anhang II Buchstabe b der Richtlinie 97/9/EG vorgesehene Mitteilung abzugeben.

(11) Die Werbung mit der Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungs- oder Anlegerentschädigungssystem ist nur insoweit zulässig, als sich diese auf die Nennung des Sicherungssystems beschränkt, dem das betreffende Kreditinstitut oder die Wertpapierfirma als Mitglied angehört.

§ 93a

(1) Die Sicherungseinrichtungen haben ihre Mitgliedsinstitute zu verpflichten, für den Fall einer Auszahlung gesicherter Einlagen oder von Entschädigungen für gesicherte Wertpapierdienstleistungen unverzüglich anteilmäßige Beiträge zu leisten. Die Sicherungseinrichtungen haben jene organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, die die unverzügliche Bemessung und Auszahlung der gesicherten Forderungen ermöglichen. Sofern nicht Abs. 4 anzuwenden ist, gilt die Beitragspflicht zunächst, unbeschadet des Abs. 2, nur für die Mitgliedsinstitute der Sicherungseinrichtung des betroffenen Fachverbandes. Die Beiträge der Mitgliedsinstitute sind im Fall einer Auszahlung gesicherter Einlagen nach dem Anteil der gesicherten Einlagen (§ 93 Abs. 2 bis 5) an der Summe der gesamten gesicherten Einlagen (nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen gemäß § 93 Abs. 2 bis 5) zum vorhergehenden Bilanzstichtag zu bemessen. Im Fall einer Auszahlung einer Entschädigung für gesicherte Wertpapierdienstleistungen erfolgt die Bemessung nach § 93 b. Die Mitgliedsinstitute sind jedoch im Geschäftsjahr insgesamt höchstens zu Beitragsleistungen im Ausmaß von 0,83 vH der Bemessungsgrundlage gemäß § 22 Abs. 2, gegebenenfalls zuzüglich der nach § 22 gewichteten Posten des Wertpapier-Handelsbuchs, zum letzten Bilanzstichtag verpflichtet, wobei sich bei mehrfacher Inanspruchnahme innerhalb eines Zeitraumes von fünf Geschäftsjahren die Bemessungsgrundlage gemäß § 22 Abs. 2 um die bereits in Anspruch genommenen Beträge multipliziert mit dem Faktor 40 reduziert; dies gilt sinngemäß für freiwillig ergänzend angeschlossene Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß § 93 Abs. 7 und 7a. Im selben Ausmaß haften die Mitgliedsinstitute auch für gegen die Sicherungseinrichtung gerichtlich festgestellte Schadenersatzansprüche; dies gilt sinngemäß für freiwillig ergänzend angeschlossene Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß § 93 Abs. 7 und 7a.

(2) Kann die betroffene Sicherungseinrichtung die Auszahlung gesicherter Einlagen oder Forderungen nicht voll leisten, so sind die Sicherungseinrichtungen der übrigen Fachverbände verpflichtet, zur Deckung des Fehlbetrages unverzüglich anteilmäßige Beiträge zu leisten. Bei der Bemessung der Anteile sind Abs. 1 und § 93b sinngemäß anzuwenden. Diesen Sicherungseinrichtungen stehen Rückgriffsansprüche in der Höhe der geleisteten Beiträge und der nachgewiesenen Kosten gegen die betroffene Sicherungseinrichtung zu.

(3) Können die Sicherungseinrichtungen insgesamt die Auszahlung gesicherter Einlagen (Forderungen) nicht voll leisten, so hat die erstbetroffene Sicherungseinrichtung zur Erfüllung der restlichen Auszahlungsverpflichtungen Schuldverschreibungen auszugeben, für die der Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Ermächtigung die Bundeshaftung übernehmen kann.

- (4) Im Fall der Auszahlung gesicherter Einlagen oder Forderungen
1. eines freiwillig ergänzend angeschlossenen Kreditinstitutes gemäß § 93 Abs. 7,
 - 1a. einer freiwillig ergänzend angeschlossenen Wertpapierfirma gemäß § 93 Abs. 7a,
 2. eines Kreditinstitutes, dem die Konzession nach dem 30. Juni 1996 erteilt wurde, oder
 3. eines Kreditinstitutes, das nach dem 30. Juni 1996 den Fachverband wechselt,

haben alle Sicherungseinrichtungen unverzüglich anteilmäßige Beiträge zu leisten. Bei der Bemessung der Anteile ist Abs. 1 und §93b sinngemäß anzuwenden. Die Institute sind verpflichtet, der Sicherungseinrichtung ihres Fachverbandes alle Informationen zu erteilen, die sie für die Erfüllung dieser Verpflichtung benötigt. Die Sicherungseinrichtungen sind ermächtigt, die für die Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlichen Informationen untereinander auszutauschen. Institute gemäß Z 1 bis 3 gehören für die Dauer von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des freiwillig ergänzenden Anschlusses gemäß Abs. 7 oder 7a, der Konzessionserteilung oder des Fachverbandswechsels einem gesonderten Rechnungskreis im Rahmen ihrer Sicherungseinrichtung an. Nach Ablauf von fünf Jahren erlischt die Zugehörigkeit zum gesonderten Rechnungskreis, im Sicherungsfall sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr die Bestimmungen dieses Absatzes, sondern jene des Abs. 1 anzuwenden.

(5) Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn die zuständige Sicherungseinrichtung beschließt, das Institut gemäß Abs. 4 Z 1 bis 3 von der Anwendung der fünfjährigen Frist des Abs. 4 zu entbinden. Kreditinstitute gemäß Abs. 4 Z 2 können mit mehrheitlicher Zustimmung der Eigentümer auch in die Sicherungseinrichtung jenes Fachverbandes aufgenommen werden, dem die Eigentümer selbst mehrheitlich angehören; diesfalls ist auch die Zustimmung der Sicherungseinrichtung desjenigen Fachverbandes, dem diese Eigentümer angehören, erforderlich.

(6) Sicherungseinrichtungen können abgesehen von der Auszahlung sicherungspflichtiger Einlagen (Forderungen) gemäß den vorstehenden Bestimmungen mit Zustimmung ihrer Mitgliedsinstitute zur Sanierung von in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Instituten beitragen. Für die Zustimmung gelten die Mehrheitserfordernisse des § 42 Abs. 1 AO mit der Maßgabe, dass an Stelle der Forderungen die im Sicherungsfall zu leistenden Beiträge treten. Bei der Sanierung von Instituten gemäß Abs. 4 Z 1 bis 3 ist während der Zugehörigkeit zum gesonderten Rechnungskreis die Zustimmung aller Sicherungseinrichtungen erforderlich; für die Beschlussfassung innerhalb der einzelnen Sicherungseinrichtungen gilt der zweite Satz.

(7) Alle Sicherungseinrichtungen haben im Rahmen eines Frühwarnsystems zusammenzuarbeiten und die hierfür erforderlichen Informationen auszutauschen; für die Erteilung und den Austausch der Informationen gilt Abs. 4 sinngemäß. Alle einer Sicherungseinrichtung angeschlossenen Institute haben dieser jene Auskünfte zu erteilen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben des Frühwarnsystems benötigt werden.

(8) Die Sicherungseinrichtung hat
1. ihre Jahresabschlüsse längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der FMA und der Österreichischen Nationalbank vorzulegen und
2. der FMA das Ausscheiden eines Institutes aus der Sicherungseinrichtung unverzüglich zu melden.

(9) Die Sicherungseinrichtungen haben mit den Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystemen der Mitgliedstaaten gemäß Anhang II der Richtlinie 94/19/EG und gemäß Anhang II der Richtlinie 97/9/EG zusammenzuarbeiten. Kreditinstitute gemäß § 9 Abs. 1 und Wertpapierfirmen gemäß § 9a Abs. 1, die in Österreich über eine Zweigstelle Einlagen entgegennehmen oder sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringen, haben der zuständigen Sicherungseinrichtung des Herkunftsmitgliedstaates alle Informationen zu erteilen, die diese benötigt, um sicherzustellen, dass die Einleger (Anleger) unverzüglich und ordnungsgemäß entschädigt werden.

§ 93b

(1) Für die Feststellung von Forderungen gemäß § 93 Abs. 3b, die gemäß § 93 Abs. 3c angemeldet wurden, die Bemessung der Beitragsleistung der Mitgliedsinstitute und die Auszahlung von Entschädigungsbeträgen sind die folgenden Abs. 2 bis 5 anzuwenden.

(2) Die Höhe der Forderung ist nach dem Marktwert der Instrumente im Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalles gemäß § 93 Abs. 3 und 3a zu bestimmen. Die Forderung umfasst auch Zinsen und Dividenden, die im Zeitraum zwischen dem Eintritt des Sicherungsfalles (§ 93 Abs. 3 und 3a) und der Auszahlung der Entschädigung angefallen sind.

(3) Der gemäß § 23 Abs. 7 DepG bestellte Kurator hat der Sicherungseinrichtung alle für die Feststellung der Höhe von Entschädigungsansprüchen erforderlichen Informationen zu erteilen und mit der Sicherungseinrichtung zusammenzuarbeiten. Der Kurator hat insbesondere die Sicherungseinrichtung ehestmöglich über die Zusammensetzung und Höhe der Sondermasse gemäß § 23 Abs. 6 DepG zu informieren.

(4) Die Sicherungseinrichtung hat unverzüglich nach Ablauf des Anmeldezeitraums Beiträge der Mitgliedsinstitute zur Deckung der Entschädigungsansprüche einzuheben. Die Beitragsleistung der Mitgliedsinstitute für die Auszahlung der Entschädigungen für Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen ist nach dem Anteil der in Anlage 2 zu § 43, Teil 2, Position 4 enthaltenen Provisionserträge aus sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen am Gesamtbetrag der genannten Provisionserträge aller Mitgliedsinstitute zum vorhergehenden Bilanzstichtag zu bemessen. Bei Kreditinstituten, die das Mitarbeitervorsorgekassengeschäft betreiben, sind hingegen der Bemessung an Stelle der vorgenannten Provisionserträge die gesamten Vergütungen für die Vermögensverwaltung gemäß § 26 Abs. 3 Z 2 BMVG zugrunde zu legen.

(5) Stehen der Feststellung der Forderungen oder der Aufbringung der Entschädigungswerte außergewöhnliche Hindernisse entgegen, oder teilt der gemäß § 23 Abs. 7 DepG bestellte Kurator mit, dass die Feststellung der Höhe der Sondermasse gemäß § 23 Abs. 6 DepG auf ungewöhnliche Schwierigkeiten stößt, und kann auf Grund dessen die Frist gemäß § 93 Abs. 3a nicht eingehalten werden, so verlängert sich diese Frist um weitere drei Monate. Der Bundesminister für Finanzen ist weiters auf Antrag der betroffenen Sicherungseinrichtung berechtigt, nach Anhörung der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank die Verlängerung der Frist um drei Monate zu bewilligen, wenn dies auf Grund besonderer Umstände zur Abwehr eines volkswirtschaftlichen Schadens, insbesondere durch die Gefährdung der Stabilität des Finanzsystems, erforderlich ist.

§ 93c

Die Bestimmungen der §§ 93 bis 93b gelten bei Kreditinstituten gemäß § 1 Abs. 1 und § 9 und Wertpapierfirmen gemäß § 9a, denen die Konzession oder Berechtigung zur Entgegennahme sicherungspflichtiger Einlagen oder zur Durchführung sicherungspflichtiger Wertpapierdienstleistungen entzogen wurde oder deren diesbezügliche Konzession oder Berechtigung erloschen ist, für alle Einlagen und Forderungen, die bis zum Zeitpunkt des Entzugs oder des Erlöschens dieser Konzession oder Berechtigung entgegengenommen wurden oder entstanden sind, auch dann, wenn der Sicherungsfall gemäß § 93 Abs. 3 Z 1 bis 4 nach dem Entzug oder Erlöschen dieser Konzession oder Berechtigung eingetreten ist. Solche Institute haben alle in den §§ 93 bis 93b genannten Verpflichtungen gegenüber der Sicherungseinrichtung ungeachtet des Entzugs oder Erlöschens der Konzession oder Berechtigung zu erfüllen.

Informationen zum Verhaltenskodex für wohnungswirtschaftliche Kredite

2001 ist der von der EU verlangte Verhaltenskodex für wohnungswirtschaftliche Kredite in Kraft getreten. Dabei werden die Banken aller EU-Länder angehalten, potenzielle Kreditnehmer umfassend über die genauen Hintergründe, Möglichkeiten und Risiken einer Kreditvergabe zu informieren.

Um Sie bereits jetzt bei der Wahl eines wohnungswirtschaftlichen Kredits zu unterstützen und Ihnen eventuelle Entscheidungen zu erleichtern, haben wir für Sie diese detaillierten Informationen zusammengestellt. Sie sollen Ihnen erläutern,

- was ein wohnungswirtschaftlicher Kredit ist,
- welche Erfordernisse Sie als Kreditnehmer erfüllen sollten,
- welche Verpflichtungen sich für Sie als Kreditnehmer ergeben,
- welche Zinsvarianten es gibt,
- welche Kosten für Sie entstehen und vieles mehr.

Sollten Sie weitere Fragen haben, zum Beispiel zu unseren Produkten und Dienstleistungen, steht Ihnen Ihr Raiffeisen Berater gerne und jederzeit zur Verfügung.

Anbieter:

Name/Adresse der Bank
Name/Adresse des Vermittlers

Wohnungswirtschaftlicher Kredit:

Zweck

Ein(en) wohnungswirtschaftliches(n) Darlehen/Kredit stellen wir Ihnen für

- den Kauf eines Baugrundes
- die Neuerrichtung Ihres Eigenheimes/Ihrer Eigentumswohnung
- den Um-/Zu-/Ausbau Ihres Eigenheimes
- den Um-/Ausbau Ihrer Eigentumswohnung
- den Erwerb Ihres Eigenheimes/Ihrer Eigentumswohnung
- die Sanierung Ihres Eigenheimes/Ihrer Eigentumswohnung
- die Umschuldung eines Darlehens/Kredits (mit eindeutigen Verwendungszweck gemäß vorangegangener Aufzählung)

zur Verfügung.

Die Höhe des Darlehens bzw. Kredits ist von Ihrer Rückzahlungsfähigkeit (also von Ihrer persönlichen Einnahmen- und Ausgabenrechnung) und vom Wert der angebotenen Sicherheiten abhängig. Dieser Wert kann in der Regel nicht zur Gänze angerechnet werden. Der Rest Ihrer Investition muss also in Form von Eigenmitteln aufgebracht werden. Welche Sicherheiten üblicherweise benötigt werden, lesen Sie in den nachfolgenden Abschnitten.

Varianten der Rückzahlung

Für die oben beschriebenen Finanzierungen erhalten Sie von uns ein Darlehen oder einen Kredit. (Das Darlehen wird dabei vor allem bei geförderten Finanzierungen verwendet.)

Die Rückzahlung des Darlehens/Kredits kann, nach Vereinbarung mit Ihrem Raiffeisen Berater, mittels Annuitäten, Pauschal- oder Kapitalraten periodisch, d. h. monatlich, viertel-/halbjährlich oder jährlich erfolgen.

- Annuitäten setzen sich aus einem Zinsen- und einem Kapitaltilgungsanteil zusammen. Bei fortschreitender Darlehenslaufzeit sinkt der Zinsenanteil der Annuität, während sich der Kapitaltilgungsanteil erhöht.
- Die Pauschalraten decken sowohl die Rückzahlung des Kapitals als auch die Zinsen ab.
- Bei der Rückführung durch Kapitalraten zahlen Sie periodisch nur das Kapital zurück, während die Zinsen gesondert – nach Vereinbarung (üblicherweise zu den Abschlussterminen) – zu begleichen sind. Ihre Finanzierung kann aber auch endfällig sein. In diesem Fall schließen Sie für die Abdeckung der Darlehens-/Kreditsumme am Ende der Laufzeit gleichzeitig mit dem Darlehens- oder Kreditvertrag beispielsweise eine Lebensversicherung oder einen Fondssparplan, ein so genanntes Ansparprodukt, ab.

Die angesparte Summe dient am Ende der Laufzeit des Darlehensvertrages zur Abdeckung der Darlehenssumme. Die Zahlungen auf das Ansparprodukt erfolgen je nach Vereinbarung. Zusätzlich zahlen Sie bis zum Ende der Laufzeit des Darlehens/Kredits die Zinsen (üblicherweise zu den Abschlussterminen), die sich aus der ausbezahlten Darlehens-/Kreditsumme errechnen. Am Ende der Laufzeit kann die angesparte Summe höher, aber auch niedriger als die zurückzuzahlende Darlehens-/Kreditsumme sein. Im Falle einer Unterdeckung sind Sie verpflichtet, den noch fehlenden Betrag zu begleichen. Bei einer Überdeckung wird dann der übersteigende Betrag selbstverständlich an Sie ausbezahlt.
(Bei der Wahl des geeigneten Ansparproduktes lassen Sie sich am besten von Ihrem Raiffeisen Berater helfen.)

Neben den beschriebenen Finanzierungsformen sind weitere Varianten der Finanzierung möglich; die nachfolgende Aufzählung stellt lediglich eine Übersicht dar:

- Bauspardarlehen/Bausparsofordarlehen
- endfälliger Kredit in Euro oder Fremdwährung; beachten Sie im Falle einer Fremdwährungsfinanzierung die Risikohinweise Ihrer Bank!
- endfälliger Kredit unter Einbeziehung eines bereits bestehenden Ansparproduktes
- teilweise endfälliger Kredit – der restliche Teil wird mittels Pauschalraten getilgt

Art der Sicherheit

Die oben beschriebenen Darlehen/Kredite werden hauptsächlich mit einer Höchstbetrags- oder Festbetragshypothek (auch als Darlehenshypothek bezeichnet) auf einer/m Ihnen oder einer dritten Person gehörigen Liegenschaft/Haus/ Eigentumswohnung besichert. Je nach Vereinbarung können weitere Sicherheiten erforderlich sein; die nachfolgende Aufzählung stellt dabei lediglich eine Übersicht dar:

- Bürgschaft(en)
- Verpfändung von Sparbüchern
- Vinkulierung/Verpfändung/Zession von Versicherungen
- Verpfändung von Wertpapierdepots

Höchstbetragshypothek

Bei der Höchstbetragshypothek wird ein Pfandrecht mit einem Höchstbetrag im Grundbuch eingetragen, der Kapital, Zinsen, Verzugs- und Zinseszinsen und Nebengebühren abdeckt. Die Höchstbetragshypothek kann als Sicherstellung für mehrere Kredite und Darlehen, die Ihnen Ihre Bank gewährt hat, dienen. Ein weiterer Vorteil für Sie: ist die Höchstbetragshypothek einmal in das Grundbuch eingetragen, so kann sie unter gewissen Voraussetzungen als Sicherstellung für neue Darlehen bzw. Kredite herangezogen werden, ohne dass neue Gebühren für eine Grundbucheintragung anfallen.

Festbetragshypothek (auch Darlehenshypothek genannt)

Bei der Festbetragshypothek wird ein Pfandrecht mit einem bestimmten Betrag und zumeist auch mit Zinsen, Verzugs- und Zinseszinsen und einer Nebengebührenkaution im Grundbuch einverleibt. Die Festbetragshypothek haftet nur für ein bestimmtes Darlehen und nur für den aus der ursprünglichen Darlehensforderung noch offenen Betrag zuzüglich der eingetragenen Zinsen für die letzten drei Jahre und allfälliger Nebengebühren. In den Wohnbauförderungsgesetzen der einzelnen Bundesländer ist als Voraussetzung für die Zuteilung der Förderung oft vorgeschrieben, dass die Finanzierung durch die Bank in Form eines Darlehens, besichert mit einer Festbetragshypothek, erfolgt.

Weiters ist der Abschluss einer Feuerversicherung für das verpfändete Haus/die Eigentumswohnung erforderlich.

Art der Verzinsung

Fixzinssatz

Im Falle eines Fixzinssatzes zahlen Sie für Ihr Darlehen/Ihren Kredit während einer bestimmten Laufzeit oder der gesamten Laufzeit einen fixen Zinssatz an Ihre Bank (z. B. x % fix auf 2 Jahre oder auf 10 Jahre).

Für die Zeit nach Ablauf der Fixzinsperiode gelten dieselben Regeln wie für den variablen Zinssatz.

Variabler Zinssatz

Der variable Zinssatz ändert sich entsprechend der Entwicklung vereinbarter, objektiver Indikatoren des Geldmarktes, z. B. EURIBOR, LIBOR, SMR, 5 Jahres-EUR-Zinsswap-Satz. Je nach Indikatorveränderungen kommt es zu Erhöhungen oder Senkungen des Zinssatzes. Gewisse minimale Schwankungen der Indikatoren werden nicht berücksichtigt, die Anpassung der Zinsen an die Schwankungen erfolgt periodisch, d. h. üblicherweise vierteljährlich.

EURIBOR (European Interbank Offered Rate):

Ist ein Geldmarktzinssatz, der täglich aus den durchschnittlichen Zinssätzen von 40 Geschäftsbanken zur Euro-Währung um 11 Uhr Brüsseler Zeit errechnet wird.

LIBOR (London Interbank Offered Rate):

Ist ein Geldmarktzinssatz, der täglich aus den durchschnittlichen Zinssätzen von 12 Londoner Geschäftsbanken zu bestimmten Währungen, z. B. Dollar, Yen, Pfund Sterling, um 11 Uhr Londoner Zeit errechnet wird.

Sekundärmarktrendite (SMR):

Ist ein gewichteter Durchschnitt der Renditen der an der Wiener Börse notierten österreichischen Anleihen in Schilling oder EURO mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr.

5-Jahres-EUR-Zinsswap-Satz:

Ist ein international anerkannter, täglich festgesetzter Zinssatz, der als Referenzzinssatz für Fixzinsfinanzierungen herangezogen wird. Es wird dabei um 11 Uhr Frankfurter Zeit der Durchschnitt aus Swapsätzen 16 internationaler Banken gebildet, wobei die vier höchsten und die vier niedrigsten Sätze eliminiert werden.

Bei EURIBOR, LIBOR und der SMR wird in den Tageszeitungen täglich der am Vortag fixierte Zinssatz veröffentlicht, die Entwicklung des 5-Jahres-EUR- Zinsswap-Satzes wird von der OeNB veröffentlicht.

Typische Kosten und damit verbundene Kostenelemente

Neben den Zinsen fallen insbesondere folgende weitere Kosten an:

Einmalige Kosten:

- Rechtsgeschäftsgebühr
- Beglaubigungs- und Grundbuchgebühren (im Zusammenhang mit der Eintragung des Pfandrechtes im Grundbuch)
- Bearbeitungsentgelt
- Kosten für die Ermittlung des Beleihungswertes/Verkehrswertschätzung
- Abschlussentgelt
- KSV-Spesen
- Barauslagen
- Spesen

Wiederkehrende Kosten:

- Kontoführungsentgelte
- Konvertierungsspesen bei Fremdwährungs-Kredit
- Portospesen
- Feuerversicherung (ist verpflichtend für die verpfändete Liegenschaft/Eigentumswohnung abzuschließen)
- In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie eine Elementarschadenversicherung (Feuer, Wasser, Schaden allgemein) für die verpfändete Liegenschaft/Wohnung und eine Lebensversicherung abschließen.

Über die Höhe der Kosten – soweit uns bekannt - informieren wir Sie gerne in einem persönlichen Gespräch. Bitte berücksichtigen Sie die laufenden Kosten in Ihrem persönlichen Haushaltsbudget bzw. bei Ihrer Finanzplanung.

Vorzeitige Rückzahlung

Sie können die Finanzierung jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig rückzahlen. Bei Fixzinsvereinbarungen werden diesbezüglich üblicherweise andere Regelungen getroffen.

Beleihungswertermittlung

Je nach Kredithöhe und angebotener Sicherheit kann es zu einer Bewertung der zu verpfändenden Liegenschaft/Eigentumswohnung durch externe Sachverständige (aber auch durch geschulte Bankmitarbeiter) kommen.

Steuervergünstigungen/Förderung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Finanzierung von Wohnraum als steuermindernde Sonderausgabe geltend gemacht werden. Für nähere Informationen empfehlen wir Ihnen, einen Steuerberater oder die zuständige Steuerbehörde zu kontaktieren.

Öffentliche Förderung

Für öffentlich-rechtliche Förderungen des Bundes, Landes oder der Gemeinde kontaktieren Sie bitte die zuständigen Behörden, z. B. Amt der jeweiligen Landesregierung. Gerne informieren wir Sie darüber und unterstützen Sie bei der Abwicklung.

Bestätigung

Ihre Raiffeisenbank hat den Verhaltenskodex für wohnungswirtschaftliche Kredite bereits unterschrieben. Eine Kopie davon liegt beim Schalteraushang in der Bank auf; Sie können sie jederzeit einsehen.